



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (22.10.08)

Ort: Baudepartement, Lämmlibrunnenstrasse 54, St.Gallen

Zeit: Mittwoch, 6. Oktober, 8.15 Uhr bis 16.30 Uhr

Anwesend: *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Heim-Keller Seline, Gossau, Präsidentin
Bereuter Jürg, Rorschach, Mitglied
Blumer Ruedi, Gossau, Mitglied
Boppart Peter, Andwil, Mitglied
Britschgi Stefan, Diepoldsau, Mitglied
Dietsche Marcel, Kriessern, Mitglied
Eggenberger Peter, Rüthi, Mitglied
Egli Lorenz, Rossrüti, Mitglied
Freund Walter, Eichberg, Mitglied
Gschwend Meinrad, Altstätten, Mitglied
Jud Beat, Schmerikon, Mitglied
Lemmenmeier Max, St.Gallen, Mitglied
Wehrli August, Buchs, Mitglied
Wild-Huber Vreni, Wald-Schönengrund, Mitglied

Mitarbeitende der Kantonsverwaltung und Sachverständige:

Haag Willi, Regierungspräsident, Baudepartement
Signer Kurt, Generalsekretär, Baudepartement
Benz Rainer, Leiter Abteilung Recht und UVP, Amt für Umwelt und Energie
Schmid Guido, Leiter Abteilung Boden und Stoffkreislauf, Amt für Umwelt und Energie
Feller Marianne, Juristische Mitarbeiterin, Amt für Umwelt und Energie,
Protokoll

Entschuldigt: Gubser Bruno, Necker, Mitglied

Traktanden:

1. Begrüssung, Mitteilungen
2. Einführung / Vorstellung der Vorlage
3. Fragen aus der Kommission
4. Eintretensdiskussion
5. Erläuterungen zu einzelnen Schwerpunkten
6. Spezialdiskussion
7. Rückkommen
8. Schlussabstimmung
9. Varia

Unterlagen: Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (22.10.08), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 29. Juni 2010 (Beratungsunterlage)
Bundesgesetz über den Umweltschutz
Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
weitere Unterlagen gemäss Auflistung in der Einladung

Beilagen: Foliensatz zu Einführungsreferat von RPräs. W.Haag

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Fünf Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten
- Baudepartement

1. Begrüssung und Information

Heim-Keller-Gossau, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission, Regierungspräsident Willi Haag und die Vertreter des Baudepartementes.

Sie teilt mit, Bruno Gubser habe sich infolge Krankheit entschuldigt. Die Kommission umfasse deshalb 14 Mitglieder; das absolute Mehr liege bei acht Mitgliedern. Im Weiteren habe das Präsidium des Kantonsrates folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vorgenommen: Max Lemmenmeier anstelle von Bernadette Bachmann.

Die Präsidentin verweist auf Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR), wonach das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich ist.

Nach einigen organisatorischen Mitteilungen erteilt sie Regierungspräsident Willi Haag das Wort für die Vorstellung der Vorlage.

2. Einführung

RPräs. W. Haag begrüsst die Anwesenden. Er freue sich, den Standpunkt und die Überlegungen der Regierung zu Botschaft und Entwurf der Regierung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung zu vertreten. Gleich zu Beginn wolle er Folgendes festhalten: Es sei unvermeidlich gewesen, dass die Botschaft etwas dick und technisch daherkomme. Er werde deshalb versuchen, *eine Gesamtübersicht über alle Bereiche zu geben. Deshalb rede er heute etwas länger als gewohnt.*

Nach Art. 74 der Bundesverfassung erlasse der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er Sorge dafür, dass solche Einwirkungen vermieden würden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung trügen die Verursacher. Für den Vollzug der Vorschriften seien die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehalte (Folie 2). Konkret bedeute dies, dass für den Erlass der Umweltschutzgesetzgebung in erster Linie der Bund zuständig sei, während der Vollzug zur Hauptsache den Kantonen obliege.

Gestützt auf die genannte Verfassungsbestimmung sei das Bundesgesetz über den Umweltschutz (kurz Umweltschutzgesetz; abgekürzt USG) geschaffen und auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt worden. Ziel des Umweltschutzgesetzes in der geltenden Fassung sei es, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft zu erhalten (Folie 3).

Zur Erreichung dieses Ziels regle das Gesetz die Bereiche Umweltverträglichkeitsprüfung, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlung, Abfallbewirtschaftung, umweltgefährdende Stoffe, Altlasten, Bodenschutz, Stoffe und Organismen sowie Katastrophenschutz bzw. Störfallvorsorge (Folie 4). Seit dem 1. Januar 1985 sei das Umweltschutzgesetz mehrfach angepasst worden.

RPräs. W. Haag führt aus, das Umweltschutzgesetz sei weitgehend ein Delegationsgesetz. Als solches regle es die meisten Bereiche nur in den Grundzügen und delegiere zahlreiche umfangreiche Rechtsetzungskompetenzen an den Bundesrat, was nicht bei allen Bundesparlamentariern gut ankomme... Bis heute habe der Bundesrat in einer Vielzahl von Verordnungen wichtige Bestimmungen zur Ausführung des Umweltschutzgesetzes erlassen (Folie 5). Die Wichtigsten seien auf den Seiten 5 und 6 der Botschaft zu finden.

Mehrere dieser Verordnungen seien seit ihrer Inkraftsetzung – teils mehrfach – ergänzt oder geändert worden. Weitere Änderungen seien im Gang. Es sei ein dauernder Prozess. Zu er-

wähnen sei hier insbesondere die Gesamtüberarbeitung der Technischen Verordnung über Abfälle, die seit einigen Jahren beim BAFU in Vorbereitung sei.

In Beachtung der erwähnten verfassungsrechtlichen Vorgabe weise das Umweltschutzgesetz den Gesetzesvollzug in ganz entscheidendem Umfang den Kantonen zu. Damit sei gleichzeitig die Verpflichtung der Kantone verbunden, die erforderlichen organisatorischen, rechtlichen und personellen Massnahmen zu treffen, um das Gesetz zu vollziehen.

RPräs. W. Haag hält fest, soweit die Anwendung des Umweltschutzrechts des Bundes den Kantonen obliege, seien ergänzende kantonale Vollzugsvorschriften nötig. Diese Vollzugsvorschriften seien nach Art. 67 der Kantonsverfassung grundsätzlich in die Form eines Gesetzes zu kleiden.

Das Bundesrecht regle den Umweltschutz umfassend und in weiten Bereichen abschliessend. Somit verbleibe den Kantonen wenig bis kein Raum für eigenständige materielle Vorschriften. Auf den Erlass solcher Bestimmungen werde daher weitgehend verzichtet. Das kantonale Recht habe in erster Linie die Aufgabe, die notwendigen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zu treffen, um den Vollzug des Bundesrechts sicherzustellen.

Weil der Bundesrat die auf das Umweltschutzgesetz gestützten Verordnungen nur schrittweise erlassen habe, sei im Kanton St.Gallen bisher auf den Erlass eines Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (Einführungsgesetz, abgekürzt EG zum USG) verzichtet worden. Stattdessen sei der Vollzug des Bundesrechts für die einzelnen Sachbereiche im Sinn einer Übergangslösung in Form von Kantonsratsbeschlüssen und in dazugehörigen Beschlüssen der Regierung sichergestellt worden. Teilweise würden sich Vollzugsbestimmungen auch in anderen Erlassen finden, wie beispielsweise dem Baugesetz (Folie 6).

Die Absicht von Regierung und Kantonsrat sei es gewesen, die Kantonsratsbeschlüsse und die dazugehörigen Regierungsbeschlüsse zu den einzelnen Verordnungen des Bundesrates solange gelten zu lassen, bis ein umfassendes Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung geschaffen werde.

RPräs. W. Haag erläutert, aufgrund der in den letzten 25 Jahren eingetretenen rasanten Rechtsentwicklung auf Bundesebene seien zahlreiche neue Vollzugsaufgaben auf Kanton und Gemeinden zugekommen. Die als Übergangslösung gedachten Kantonsratsbeschlüsse vermöchten den an das kantonale Vollzugsrecht gestellten Anforderungen nicht mehr vollumfänglich zu genügen. Die unvollständige Regelung des Vollzugs des Umweltschutzrechts des Bundes schaffe Rechtsunsicherheit und hinterlasse Lücken beim Vollzug (Folie 7).

Ziel sei es, in erster Linie die erwähnten Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und die bestehenden Lücken zu schliessen. Künftig solle darauf verzichtet werden, den Vollzug der einzelnen Sachbereiche sektoriell zu regeln. Auf Gesetzesstufe sei vielmehr eine Regelung in einem einzigen Erlass, einem einzigen Einführungsgesetz, zu schaffen. Dafür sprächen nicht nur rechtsstaatliche Überlegungen, sondern auch Gründe der Wirksamkeit und der Einfachheit des Vollzugs. Eine umfassende Regelung in einem einzigen Gesetz gewährleiste einerseits Kohärenz und sei letztlich bürgerfreundlicher.

Projektziele (Folie 8)

RPräs. W. Haag hält fest, die Regierung lasse sich bei der Erarbeitung des Gesetzes von folgenden Zielen und Grundsätzen leiten:

- In erster Linie seien Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren zu regeln; auf materielles Umweltschutzrecht solle weitgehend verzichtet werden. Soweit zur Schliessung wichtiger Regelungslücken im Bundesrecht erforderlich, sei der Erlass materieller Vorschriften zu prüfen.
- Die Regelungen seien unter grösstmöglicher Berücksichtigung von Sachzusammenhängen mit bestehenden Aufgaben und mit Blick auf die Koordination der Verfahren zu erarbeiten.

- Dem Subsidiaritätsprinzip solle im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen Rechnung getragen werden.
- Die mit dem geltenden Vollzugsrecht gesammelten Erfahrungen seien angemessen zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeiten für einen bestimmten Sachbereich sollten nicht aufgeteilt werden, sondern jeweils alle Vollzugsaufgaben wie die Beurteilung im Bewilligungsverfahren, die Überwachung und die Kontrolle sowie die Sanierung umfassen.

Zur Vorbereitung der Vorlage habe die Regierung eine Projektgruppe eingesetzt. In dieser seien nebst der Kantonsverwaltung die Gemeinden, die Wirtschaft und die Umweltorganisationen vertreten. Auf der Grundlage einer vorläufigen Lösungsabsicht der Regierung habe die Projektgruppe den Regelungsbedarf ermittelt und anschliessend den vorliegenden Gesetzesentwurf beraten.

Zum Geltungsbereich des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung führt RPräs. W. Haag aus, es solle der Vollzug des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen geregelt werden.

Nicht im EG zum USG geregelt werden sollten einerseits die Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe. Vorschriften über Stoffe enthalte sowohl das USG als auch das auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzte eidgenössische Chemikaliengesetz (Folie 9). Die Vollzugsaufgaben im Bereich der umweltgefährdenden Stoffe fänden sich heute in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Zur Regelung des kantonalen Vollzugs sei das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung mitsamt einer Verordnung geschaffen worden. Die beiden Erlasse seien seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Es bestehe keine Veranlassung, an der dort festgelegten Aufgabenteilung jetzt Änderungen vorzunehmen. Der Regelungsbereich solle auch nicht Teil des EG zum USG werden, sondern im EG zur Chemikaliengesetzgebung verbleiben (vgl. den Verweis in Art. 39 des Entwurfs).

Eine weitere Ausnahme bilde die Schall- und Laserverordnung: Die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung) sei seit 1. April 1996 in Kraft und im Jahr 2007 vollständig überarbeitet worden. Sie solle das Publikum von Veranstaltungen in Discos, Konzertsälen, Kinos, Laserdromes usw. sowie im Freien vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen schützen. Der Vollzug der Schall- und Laserverordnung sei im Gesundheitsgesetz geregelt. Nach Art. 53bis Gesundheitsgesetz sei er Sache der Gemeinden. Die vorgesehene Regelung im Gesundheitsgesetz sei sachlich gerechtfertigt, weil ein Verstoß gegen die Schall- und Laserverordnung direkt die Gesundheit von Menschen schädige (Hör- und Sehschäden). Sie ziele zudem in erster Linie auf den Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden und nicht auf den Schutz der Umgebung ab. Die Vollzugszuständigkeit bei den politischen Gemeinden sei zudem sachlich richtig. Die geltende Regelung im Gesundheitsgesetz solle daher belassen werden.

RPräs. W. Haag äussert sich im Folgenden zu den im Entwurf für ein EG zum USG geregelten Sachbereichen:

- ***Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Folien 10 und 11):***

Bevor eine Behörde über Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheide, welche die Umwelt erheblich belasten könnten, prüfe sie möglichst früh deren Umweltverträglichkeit. Dabei füge sich die UVP in bestehende Entscheidungsverfahren ein, stelle mithin kein zusätzliches, selbständiges Verfahren dar. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP beinhalte überdies keine zusätzlichen inhaltlichen Anforderungen hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens; für UVP-pflichtige und für andere Anlagen würden die gleichen materiellen Anforderungen gelten.

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sei seit dem 1. Januar 1989 in Kraft und sei im Zuge der letzten USG-Revision (Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts) überarbeitet worden. Sie enthalte nähere Bestimmungen zu Gegenstand und Inhalt der Prüfung sowie zu den Verfahrensgrundsätzen. Sie regle die Anforderungen an den Umweltverträglichkeitsbericht und die Beurteilung des Berichts durch die Umweltschutzfachstelle, lege die Aufgaben der zuständigen Behörde fest und regle die Koordination mit anderen Bewilligungen. Im Anhang zur UVPV seien jene rund 70 Anlagen abschliessend aufgeführt, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a ff. USG unterliegen würden. Kriterium für die UVP-Pflicht sei der Anlagentyp, teilweise ergänzt durch Schwellenwerte (z.B. 500 Parkplätze für Parkierungsanlagen).

Der Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die UVP werde im Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt. Diese Regelung habe sich bewährt. Im Einführungsgesetz solle sie daher mit einigen Präzisierungen und Anpassungen an das inzwischen teilweise geänderte Bundesrecht übernommen werden.

- **Luftreinhaltung (Folien 12 und 13)**

Die Luftreinhaltung-Verordnung, die seit dem 1. März 1986 in Kraft sei, regle die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei Anlagen, die Abfallverbrennung im Freien, die Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe, die höchstzulässige Belastung der Luft durch Festlegung von Immissionsgrenzwerten sowie das Vorgehen für den Fall übermässiger Immissionen. Mit ihr werde eine langfristige und dauerhafte Verbesserung und Erhaltung der Luftqualität bezweckt, indem Massnahmen bei den Quellen der Luftverunreinigung umgesetzt würden. Grundlage bilde das im USG verankerte Vorsorgeprinzip und ein zweistufiges Konzept der Emissionsbegrenzung. Danach seien Luftverunreinigungen in einem ersten Schritt unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sei (Art. 11 Abs. 2 USG). Stehe fest oder sei zu erwarten, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig würden, seien die Emissionsbegrenzungen in einem zweiten Schritt zu verschärfen.

Weil viele Bestimmungen der Luftreinhaltung-Verordnung für ihre Anwendung ein hohes technisches Fachwissen voraussetzten, sei nach dem geltenden Grossratsbeschluss über Luftreinhaltungsmassnahmen grundsätzlich der Kanton für den Vollzug zuständig. Im Grundsatz solle daher an der geltenden Aufgabenteilung festgehalten werden. Neu sollten jedoch die Gemeinden grundsätzlich für Luftreinhaltung-Massnahmen auf Baustellen zuständig sein. Im Übrigen seien bei der Aufgabenteilung gegenüber dem geltenden Recht nur klärende Präzisierungen vorgenommen worden. Am Grundsatz solle festgehalten werden.

Im eidgenössischen Umweltschutzrecht fehlten allerdings Bestimmungen in Bezug auf kurzfristige Emissionsbegrenzungs-Massnahmen zur Bekämpfung vorübergehender Smog- bzw. Inversions-Lagen. RPräs. W. Haag erinnert an die gewaltige Smoglage vor ein paar Jahren, als starke Überschreitungen der Feinstaub-Grenzwerte aufgetreten seien. Da sei Notrecht eingesetzt worden. Zum Beispiel hätten einige Kantone kurzfristig Tempolimiten auf den Autobahnen eingeführt. Nun wolle man das Notrecht ordentlich in einem Gesetz festlegen.

- **Lärmschutz (Folien 14 und 15)**

Die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung, die seit dem 1. April 1987 in Kraft sei, solle vor schädlichem und lästigem Lärm schützen. Sie regle die Begrenzung von Aussenlärmemissionen, die beim Betrieb neuer und bestehender Anlagen erzeugt werde, die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten, die Erteilung von Baubewilligungen für Gebäude, die lärmempfindliche Räume enthalten und in lärmbelasteten Gebieten liegen, den Schallschutz gegen Aussen- und Innenlärm an Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen sowie die Ermittlung von Aussenlärmimmissionen und ihre Beurteilung anhand von Belastungsgrenzwerten. Zu den von der Lärmschutz-Verordnung erfassten Anlagen gehörten namentlich Strassen, Flugplätze, Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Schiessanlagen. Daneben regle sie aber auch die Emissionsbegrenzung bei beweglichen Geräten und Maschinen.

Bei zahlreichen Vollzugsaufgaben zum Lärmschutz bestehe ein enger Sachzusammenhang mit den Aufgaben der Baupolizei und der Ortsplanung sowie dem Gemeindestrassenbau. Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten und Kenntnis von Sachzusammenhängen sei deshalb wichtig. Zudem sei die Gemeinde nach Art. 9 und 10 des Polizeigesetzes befugt, Anordnungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erlassen, sei es in einem kommunalen Reglement oder im Einzelfall. Solche Anordnungen könnten auch Vorschriften über den Lärmschutz enthalten. Aus den genannten Gründen sei der Vollzug im geltenden Grossratsbeschluss über den Lärmschutz grundsätzlich den politischen Gemeinden übertragen worden.

Die Vollzugsaufgaben des Kantons würden dementsprechend in Art. 2 des Grossratsbeschlusses abschliessend aufgezählt. Der Vollzug bei Verkehrsanlagen liege im Wesentlichen beim Tiefbauamt, während die übrigen Vollzugsaufgaben des Kantons vom AFU wahrgenommen würden. Diese Aufgabenteilung solle mit wenigen Präzisierungen ins Einführungsgesetz übernommen werden.

Das geltende Recht enthalte auch Vorschriften über die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen. Diese Regelung soll ebenfalls ins Einführungsgesetz übernommen werden.

- **Erschütterungen (Folien 16 und 17)**

Der Vollzug im Bereich Erschütterungen erfolge mangels entsprechender Verordnung bislang direkt gestützt auf das USG. Eine Verordnung des Bundes sei seit Jahren in Vorbereitung. Die Vollzugszuständigkeit innerhalb des Kantons sei nicht ausdrücklich geregelt.

Die innerkantonale Zuständigkeit für die Beurteilung von Erschütterungen sei auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Problemstellungen in diesem Bereich seien äusserst komplex und entsprechend sei Spezialwissen erforderlich. Gleichzeitig emittierten Betriebe verhältnismässig selten Erschütterungen, weshalb der Aufbau von Fachwissen für die kommunalen Behörden nahezu unmöglich sei. Es empfehle sich deshalb, die Zuständigkeit für die Beurteilung von Erschütterungen ausschliesslich dem Kanton zu übertragen.

- **Nichtionisierende Strahlung, einschliesslich Licht (Folien 18 bis 20)**

Der Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung sei mit der am 1. Februar 2000 in Kraft getretenen gleichnamigen Verordnung geregelt worden (Folie 19). Der überwiegende Teil der Vorschriften werde von Bundesbehörden vollzogen. In die Zuständigkeit der Kantone falle der Vollzug der Vorschriften über Sendeanlagen für den Mobil- und den Amateurfunk (Baubewilligungen, Sanierungen). Dazu seien Baubewilligungen, Sanierungen, Kontrollen der Emissionsbegrenzungen und die Berücksichtigung bewilligter Anlagen bei der Ausscheidung von Bauzonen zu zählen.

Der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sei gegenwärtig nicht ausdrücklich geregelt und erfolge in den bestehenden Verfahren. Die politischen Gemeinden seien für Ortsplanung und Baupolizei zuständig. Bei der Bewilligung von Antennenanlagen könnten sie somit die bestehenden Strukturen nutzen und seien mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut. Baugesuche von Mobilfunkbetreibern und Amateur-Funkern würden von den politischen Gemeinden beurteilt. Die fachtechnischen Fragen stellten sich isoliert: Für die Überprüfung der Standortdatenblätter, d.h. die technischen Fragen, stehe den Gemeinden die Fachstelle NIS im AFU zur Verfügung und mit der Vornahme von Abnahmemessungen neu erstellter oder geänderter Anlagen könnten sie private Ingenieurbüros beauftragen. Der Aufbau von gemeindeeigenem Fachwissen im Bereich NIS sei deshalb nicht notwendig. RPräs. W. Haag ergänzt, dass man aber gerade in diesem Bereich häufig nichts wissen wolle von Gemeindeautonomie. Wenn sich in der Bevölkerung mittels Petition Widerstand gegen eine Mobilfunkanlage rege, solle das nach Meinung einiger Gemeinden der Kanton entscheiden. Das Baudepartement habe etliche Fälle mit einer kollegialen Gebrauchsanweisung, wie die Gemeindebehörde selbst verfügen könne, an die Gemeinden zurückgegeben. Die Gemeinden seien für die Baubewilligung zuständig und NIS gehöre dazu.

Mit der Ausarbeitung eines Einführungsgesetzes sei diese Aufgabenteilung nun auf Gesetzesstufe zu verankern. Sie sei sachlich einleuchtend und habe sich bewährt.

Zur optischen elektromagnetschen Strahlung, dem Licht, führt RPräs. W. Haag aus, dieses zähle zu den nicht-ionisierenden Strahlen im Sinn des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes und sei nach dessen Vorschriften zu beurteilen (Folie 20). Der Bundesrat habe bisher noch keine Verordnung mit Emissionsbegrenzungsvorschriften zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Licht erlassen. Eine solche sei zurzeit in Prüfung.

Die Gemeinden seien schon heute dafür zuständig, beispielsweise bei Veranstaltungen eingesetzte Laseranlagen nach der Schall- und Laserverordnung zu beurteilen. Zudem obliege ihnen der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und die örtliche Baupolizei. Aus diesen Gründen sei es richtig, die Vollzugszuständigkeit auch für die optische Strahlung den Gemeinden zu übertragen.

- **Störfallvorsorge (Folien 21 und 22)**

Obwohl ursprünglich keine Ausführungsverordnung zum Katastrophenschutzartikel des USG (Art. 10) vorgesehen gewesen sei, habe der Bundesrat aufgrund der Ereignisse vom November 1986 beim Brandfall in Schweizerhalle die Ausarbeitung einer Störfallverordnung beschlossen. Sie bezwecke den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen, die durch Störfälle beim Betrieb von Anlagen entstehen könnten. Neben einigen allgemeingültigen Massnahmen (z.B. Dokumentationspflicht) lege die Störfallverordnung ein Kontroll- und Beurteilungsverfahren fest, welches sicherstelle, dass die vom Betreiber einer Anlage zu treffenden Sicherheitsmassnahmen sorgfältig evaluiert, durchgeführt und kontrolliert würden. Die Bewältigung eines dennoch eintretenden Störfalles erfolge gemeinsam durch den Inhaber der Anlage und die öffentlichen Ereignisdienste.

Die wichtigsten Aufgaben, die den Kantonen aus dem Vollzug der Störfallverordnung erwachsen würden, seien insbesondere die Unterstellung von Betrieben und Durchgangsstrassen mit den entsprechenden Kontrollen, die Beurteilung der Kurzberichte, Verfügung und Beurteilung von Risikoermittlungen sowie Verfügung und Kontrolle von Massnahmen. Dabei handle es sich um Aufgaben der Störfallvorsorge. Dazu kommen noch Aufgaben bei der Störfallbewältigung, wie Bezeichnung einer Meldestelle für Störfälle, Information und Alarmierung im Störfall sowie Koordination der Ereignisdienste.

Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. e des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vollziehe der Kanton die Störfallverordnung soweit keine besonderen Vorschriften gälten. Als besondere Vorschriften zu beachten seien namentlich die sich bereits aus dem Gemeindegesetz in Verbindung mit der Feuerschutzgesetzgebung ergebenden Aufgaben der politischen Gemeinden in einem Teilbereich der Störfallbewältigung.

Die Regelung habe sich grundsätzlich bewährt, weshalb der Vollzug der Störfallverordnung wie bisher durch den Kanton erfolgen solle.

- **Organismen (Folien 23 und 24)**

Das Umweltschutzgesetz enthalte in den Art. 29a bis 29h Vorschriften über den Umgang mit Organismen. In den Geltungsbereich dieser Vorschriften würden die Organismen im Allgemeinen und die pathogenen Organismen im Besonderen fallen. Für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen hingegen gelte das Gentechnikgesetz.

Das Umweltschutzgesetz verlange, mit Organismen nur so umzugehen, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden könnten und die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigten. Mehrere Vorschriften beträfen die pathogenen Organismen; für Freisetzungsversuche sowie für das Inverkehrbringen werde eine Bewilligungspflicht und für Verwendungen in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht statuiert. Zudem bestehe bei Tätigkeiten in geschlossenen Systemen eine Pflicht, alle Einschliessungsmassnahmen zu treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Umwelt und Mensch notwendig seien.

Schliesslich werde der Bundesrat ermächtigt, weitere Vorschriften über den Umgang mit Organismen zu erlassen. Der Bundesrat habe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung) sowie die Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung) erlassen.

Der Vollzug liege zur Hauptsache beim Bund. Der Kanton habe verschiedene Kontrollaufgaben.

Im Einführungsgesetz seien deshalb die Zuständigkeiten für den Vollzug von Einschliessungsverordnung und Freisetzungsverordnung festzulegen. Der Entwurf weise den Vollzug dem Kanton zu.

• **Abfälle (Folien 25 und 26)**

Das Umweltschutzgesetz regle in den Art. 30 bis 32b^{bis} die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die Abfallplanung und Entsorgungspflicht sowie die Finanzierung der Entsorgung.

Der Abschnitt «Vermeidung und Entsorgung von Abfällen» lege die Grundsätze und die Schwerpunkte für die Abfallpolitik fest, nenne die Anforderungen an die Abfallbeseitigung und enthalte eine Reihe von Kompetenzdelegationen, die den Bundesrat ermächtigen, Vorschriften über die Vermeidung, die Sammlung, die Behandlung, die Verwertung und die Ablagerung von Abfällen sowie über die Anlagen zur Entsorgung von Abfällen zu erlassen. Gestützt auf diese Ermächtigung habe der Bundesrat eine Reihe von Verordnungen erlassen. Im Abschnitt «Abfallplanung und Entsorgungspflicht» würden die Aufgabenteilung zwischen den Kantonen und den Einzelpersonen bei der Abfallentsorgung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Kantone für die Abfallplanung und die Zusammenarbeit bestimmt. Der Abschnitt «Finanzierung der Entsorgung» halte das Verursacherprinzip für die Finanzierung der Abfallbeseitigung fest, präzisiere die Sicherstellung für die Kosten der Schliessung, der Nachsorge und der Sanierung von Deponien und liefere die nötige gesetzliche Grundlage für die Einführung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr.

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen habe der Bundesrat eine Reihe von Verordnungen erlassen. Zu erwähnen seien (Folie 27):

- die Technische Verordnung über Abfälle
- die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen
- die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte und
- die Verordnung über Getränkeverpackungen

Im Unterschied zu vielen anderen Kantonen verfüge der Kanton St.Gallen über kein kantonales Abfallgesetz. Dennoch gebe es im kantonalen Recht verschiedene abfallrechtliche Bestimmungen (Folie 28). So enthalte das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Abfallbeseitigung im Kanton St.Gallen, insbesondere für die Entsorgung von Kehr- bzw. Siedlungsabfällen. Die Gemeinden würden zudem verpflichtet, ein Abfallreglement zu erlassen.

Der Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sei im Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen geregelt. Darin werde der Kanton als zuständig für den Vollzug der VeVA erklärt.

Das Baugesetz enthalte im Zusammenhang mit der Ortsplanung mehrere Bestimmungen über Deponiepläne. Weiter regle es die Zuständigkeit der politischen Gemeinden für den Vollzug der Vorschriften über Bauabfälle der TVA und lege fest, dass entsprechende Massnahmen im Bau- oder Abbruchbewilligungsverfahren angeordnet würden.

Auch im Bereich Abfall gelte es zunächst, die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton zu regeln. Der Gesetzesentwurf sehe vor, den politischen Gemeinden diejenigen Aufgaben

zuzuweisen, die sie schon heute erfüllten. Dazu gehöre insbesondere die Entsorgung von Siedlungsabfällen. Im Übrigen solle der Kanton für den Vollzug im Abfallbereich zuständig sein.

Das Sammeln von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs sei eine Verbundaufgabe (Folie 29). Das derzeitige Entsorgungssystem für Sonderabfälle im Kanton St.Gallen werde seit bald 15 Jahren angewendet. Weil es sich gut bewährt habe, solle es im Einführungsgesetz weitergeführt werden. Wie bisher sollten die politische Gemeinde Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs sammeln und der Kanton regionale Sammelstellen betreiben. Betriebliche Sonder- und Giftabfälle sollten auch zukünftig den regionalen Sammelstellen zugeführt werden können. Dabei bestehe die Möglichkeit, dass die Gemeinden und der Kanton für die Erfüllung der Aufgaben Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen würden. Die politischen Gemeinden würden dem Kanton (je nach Einwohnerzahl) die Hälfte der Kosten für Errichtung, Betrieb und Entsorgung der regionalen Sammelstellen erstatten.

RPräs. W. Haag betont, die Regelung werde von den privaten Haushalten wie auch vom Gewerbe geschätzt. Zudem sei die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einfach, transparent und – wie er meine – auch fair.

Für Deponien sei schon heute eine Betriebsbewilligung bundesrechtlich vorgeschrieben. Zudem benötigten Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennähmen, nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen seit dem 1. Januar 2006 für jede Betriebsstätte eine Bewilligung der kantonalen Behörde.

Die Regierung sei der Auffassung, dass weitere Abfallanlagen, von welchen eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgehen könne, einer Betriebsbewilligungspflicht unterstellt werden sollten, soweit sie nicht bereits von Bundesrechts wegen einer Betriebsbewilligungspflicht unterstünden (Folie 30). Eine kantonale Betriebsbewilligung sei wichtig, weil nicht nur Errichtung und Bestand der fraglichen Anlagen, sondern insbesondere die betrieblichen Abläufe bei der Behandlung der Abfälle die Umwelt und die Nachbarschaft beeinträchtigen könnten und die Auswirkungen der Abfallbehandlung kontrolliert werden müssten (z.B. Verbrennung, Ablagerung, Stoffflüsse). Damit könnten auch Kostenfolgen für die öffentliche Hand aus einem unsachgemässen Umgang mit Abfällen vermieden werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit solle die Regierung ermächtigt werden, die Abfallanlagen, von welchen eine besondere Gefahr ausgehen könne und für die eine kantonale Betriebsbewilligung notwendig sei, in der Verordnung zum Einführungsgesetz zu bezeichnen.

Im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf, nach dem noch alle Abfallanlagen betriebsbewilligungspflichtig gewesen wären, sei nun vorgesehen, nur noch ganz wenige Anlagearten (d.h. fünf) einer Betriebsbewilligungspflicht zu unterstellen. Aufgrund der Vernehmlassung sei die Vorschrift mithin gelockert worden. Man sei den Vernehmlassern entgegengekommen.

RPräs. W. Haag erläutert weiter, die Umsetzung des Verursacherprinzips scheitere mitunter daran, dass die Verursacher nicht ermittelt werden könnten oder zahlungsunfähig seien. In diesen Fällen müssten die Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden. Um dieser Gefahr besser entgegenzutreten zu können, sollten (kantonale und eidgenössische) Betriebsbewilligungen für Abfallanlagen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden können (Folie 31). (Bei Deponien sei dies schon im Bundesrecht vorgesehen.) Eine Sicherheitsleistung könne insbesondere zur Gewährleistung des Vollzugs von Auflagen und Bedingungen sowie mit Blick auf im Schadenfall voraussehbare besonders hohe Sanierungs- oder Entsorgungskosten verlangt werden. Die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu verlangen, sei bei der Abfallbehandlung von besonderer Bedeutung und solle daher – im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf – auf Abfallanlagen beschränkt werden. In bestimmten Fällen könne es wichtig sein, vorsorglich eine finanzielle Rückstellung zu verlangen, weil Aufwendungen für die Entsorgung ohne weiteres in Millionenhöhe gehen könnten.

- **Belastete Standorte / Altlasten (Folien 32 und 33)**

Die Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten werde in Art. 32c bis 32e USG geregelt. Danach müssten durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führten oder die Gefahr bestehe, dass solche Einwirkungen entstünden. Die Kantone müssten einen umfassenden Kataster aller durch Abfälle belasteten Standorte erstellen. Dieser sei öffentlich zugänglich. Die Tragung der Kosten für die Sanierung von durch Abfällen belasteten Standorten durch einen oder mehrere Verursacher werde im USG ausdrücklich geregelt. Im USG werde auch bestimmt, dass das zuständige Gemeinwesen den Kostenanteil derjenigen Verursacher trage, die nicht ermittelt werden könnten oder zahlungsunfähig seien (so genannte Ausfallkosten). Schliesslich habe der Bundesrat die Kompetenz, eine Abgabe einzuführen, die auf der Ablagerung von Abfällen auf Deponien erhoben werde. Das Entgelt dieser Abgabe fliesse unter bestimmten Voraussetzungen an Kantone, welche die Sanierung von durch Abfälle belasteten Standorten finanzieren müssten.

Gestützt auf diese Bestimmungen habe der Bundesrat im Jahr 1998 die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) und im Jahr 2000 die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) erlassen.

Im Kanton St.Gallen sei die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden noch nicht festgelegt worden. Weil aber die Altlastenverordnung bereits vollzogen werden müsse, sei bisher, soweit möglich, an den für andere Umweltbereiche geltenden Zuständigkeitsregelungen angeknüpft worden.

Keine Anknüpfung an bestehende Bestimmungen sei für die Erstellung des Katasters der belasteten Standorte möglich. Um die Einheitlichkeit bei der Erstellung über den ganzen Kanton zu gewährleisten, habe das AFU diese Aufgabe übernommen. Der Kataster sei im April dieses Jahres fertiggestellt und im Internet (Geoportal) veröffentlicht worden. Damit für die künftig erforderlichen Anpassungen einheitliche Kriterien über den ganzen Kanton angewendet würden, solle das AFU auch für die Nachführung zuständig sein und bleiben.

Bei den weiteren Vollzugsaufgaben wie Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten stelle sich die Situation wie folgt dar: Hier werde heute vor allem an mehrere Bestimmungen des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung angeknüpft. Nach diesen seien grundsätzlich die politischen Gemeinden für den Vollzug zuständig.

Die sachgerechte Erfüllung der Vollzugsaufgaben im Bereich Altlasten setzten einerseits gute Fachkenntnisse sowie – mit Blick auf Effizienz und Gleichbehandlung – Routine voraus und sie müssten andererseits mit anderen Umweltbereichen abgestimmt werden. Ein einheitlicher, einfacher, rechtsgleicher und kostengünstiger Vollzug der Altlastenverordnung könne am besten erreicht werden, wenn der Kanton vollumfänglich für den Vollzug zuständig sei. Mit der Übertragung der Zuständigkeit an den Kanton könnten die Gemeinden von einer Aufgabe entlastet werden, für die sie weder über Fachwissen noch Routine verfügten.

RPräs. W. Haag erläutere, Ausfallkosten entstünden, wenn man nicht wisse, wer der Verursacher sei oder wenn dieser zahlungsunfähig sei (Folie 34). In Bezug auf diese Ausfallkosten sei heute Art. 52 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung massgebend. Nach dieser Bestimmung habe die politische Gemeinde, auf deren Gebiet der Schaden eingetreten sei, die Ausfallkosten zu tragen. Der Kanton leiste angemessene Beiträge an diese Kosten, wenn der politischen Gemeinde die volle Kostentragung nicht zugemutet werden könne. Die Regierung lege die Höhe der Beiträge im Einzelfall fest.

Nach dem Entwurf für ein Einführungsgesetz sollten die Ausfallkosten neu je zur Hälfte von Kanton und Gemeinde getragen werden. Diese Kostenverteilung sei nach Auffassung der Regierung sachgerecht und ausgewogen.

Auf diesen Problembereich werden wir zweifellos in der Spezialdiskussion noch im Einzelnen zurückkommen.

• **Bodenschutz (Folien 35 und 36)**

Die Verordnung über Belastungen des Bodens bezwecke die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Sie regle:

- Beobachtung, Überwachung und Beurteilung von chemischen, biologischen und physikalischen Belastungen von Böden;
- Massnahmen zur Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und -erosion;
- Massnahmen beim Umgang mit ausgehobenem Boden;
- weitergehende Massnahmen der Kantone bei belasteten Böden.

RPräs. W. Haag führt aus, dass Aufgaben, die durch die Verordnung über Belastungen des Bodens den Kantonen zum Vollzug übertragen würden, grösstenteils vertieftes bodenkundliches Fachwissen erforderten. Dies gelte insbesondere auch für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen bei Terrainveränderungen. Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. c bis des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vollziehe daher der Kanton die Verordnung über Belastungen des Bodens. Der Vollzug obliege im Kanton in erster Linie dem AFU. Daneben seien weitere kantonale Stellen mit Vollzugsaufgaben betraut.

Die politische Gemeinde vollziehe demgegenüber heute die Vorschriften über die Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen, ausgenommen bei kantonalen Gewässern und Kantonsstrassen, sowie den Umgang mit ausgehobenem Boden, ausgenommen bei Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen ausserhalb der Bauzone. Dieser Aufgabenteilung entsprechend regle der Entwurf den Vollzug.

RPräs. W. Haag erläutert, schliesslich enthalte das Gesetz nebst der Regelung der Zuständigkeiten eine Reihe allgemeiner Vorschriften, welche die wirksame Umsetzung des eidgenössischen Umweltschutzrechts sicherstellten und unterstützten (Folie 37). Dazu zu zählen seien insbesondere Vorschriften über die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden, über die interkantonale und internationale Zusammenarbeit, über den Beizug Dritter beim Vollzug und über die allgemeinen Kompetenzen der kantonalen Fachstelle. Ferner schaffe der allgemeine Teil auch die Grundlage für ein gesetzliches Grundpfandrecht für Kosten von Ersatzvornahmen. Und schliesslich finden sich im Entwurf Bestimmungen zur Gefahrenabwehr und zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.

RPräs. W. Haag fasst zusammen, die Regierung wolle mit dem vorliegenden Gesetz in erster Priorität den zweckmässigen Vollzug der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sicherstellen, Rechtssicherheit schaffen und wichtige Regelungslücken schliessen. Die vorgeschlagene Regelung knüpfe grundsätzlich an der bestehenden Ordnung an. Bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und politischen Gemeinden ergäben sich mit Ausnahme des Vollzugs der Bestimmungen über belastete Standorte (Altlasten) kaum nennenswerte Verschiebungen.

Nebst der Regelung der Zuständigkeiten enthalte das Gesetz eine Reihe weiterer Vorschriften, die für eine wirksame Umsetzung des eidgenössischen Umweltschutzrechts unerlässlich seien.

In der Vernehmlassung sei die Zusammenführung der heute verstreuten Vollzugsvorschriften in einem einzigen Einführungsgesetz allseits sehr begrüsst worden. Zu einigen Fragen seien kontroverse Stellungnahmen eingegangen. Mehreren Forderungen und Anregungen habe die Regierung mit Anpassungen der Vorlage berücksichtigt. Darauf werde in der Spezialdiskussion zurückzukommen sein.

In diesem Sinn bitte er die Kommissionsmitglieder, auf das Geschäft einzutreten. Zusammen mit seinen Mitarbeitenden stehe er Ihnen für ergänzende Auskünfte während der Kommissionssitzung gern zur Verfügung. RPräs. W. Haag dankt den Kommissionsmitgliedern für ihre Aufmerksamkeit und nicht zuletzt für ihre Geduld. Eine derart lange Einführung habe er noch nie gehalten.

Die Präsidentin verdankt das Referat, das zwar lang gewesen sei, aber einen guten Einblick in die Vorlage gegeben habe.

3. Fragen aus der Kommission

Die Präsidentin gibt den Kommissionsmitgliedern Gelegenheit, Fragen zum Referat zu stellen.

Blumer-Gossau will wissen, wie sich die Projektgruppe, die die Vorlage ausgearbeitet habe, zusammengesetzt habe, und zwar wer namentlich dabei gewesen sei.

R. Benz antwortet, nebst den Mitarbeitenden der Verwaltung habe in die Projektgruppe Benjamin Kohle als Vertreter der Umweltorganisationen, die beiden Gemeindepräsidenten Reto Gnägi (Degersheim) und Daniel Gut (Buchs), Harald Herrsche (Bauverwalter Oberriet), Hubertus Schmid (Präsident KMU-Forum) sowie Harry Künzle (Leiter Amt für Umwelt und Energie Stadt St.Gallen) Einsitz genommen. An einer Sitzung nach der Vernehmlassung habe zusätzlich Jürg Bereuter als Vertreter von Wirtschaftsverbänden teilgenommen. Dabei habe man vor allem über Punkte diskutiert, die das Gewerbe und die Industrie betroffen hätten.

Gschwend-Altstätten fragt, warum zur grössten Gefahr, der Nutzung der Atomenergie, im Einführungsreferat nichts gesagt worden und auch in der Vorlage nichts zu finden sei.

RPräs. W. Haag stellt fest, dass dies eine abschliessende Bundesaufgabe darstelle und der Kanton somit keinerlei Gesetzgebungskompetenzen habe.

4. Eintretensdiskussion

Boppart-Gossau dankt der Regierung namens der CVP-Fraktion für die Vorlage. Es sei nicht einfach gewesen, sich einen Überblick über die ausführlichen Unterlagen zu verschaffen. Er gehe davon aus, dass kaum jemand alle 500 Seiten im Detail studiert habe, weshalb die CVP-Fraktion auf die Fachkompetenz der verschiedenen kantonalen Stellen des Baudepartementes abstelle. Die CVP habe zu wenigen Punkten Fragen, zum Teil auch nur Verständnisfragen, die bei der Diskussion der verschiedenen Kapitel gestellt würden. Die CVP unterstütze die Anliegen der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidenten, die zu einer Vereinfachung des Gesetzes führten. So beurteile die CVP durch den Kanton geführte Sammelstellen als nicht mehr zeitgemäss. Grundsätzlich halte es die CVP für notwendig, kantonale Vollzugsvorschriften zu erlassen, Rechtsunsicherheiten zu eliminieren und Lücken im Vollzug zu schliessen. Sie vertraue allerdings darauf, dass nur soviel wie nötig geregelt werde und die Wirtschaft bei der Problemlösung wie bisher ins Boot genommen werde. Für die CVP sei es wichtig, dass Staat, Forschung und Wirtschaft eng und unkompliziert zusammenarbeiten würden. Sie gehe davon aus, dass die Vorlage dies zulasse. Deshalb sei es auch ein Anliegen, dass die Regulierung der Einzugsgebiete für Abfälle auf ein absolutes Minimum reduziert würden, damit auch dort der Wettbewerb zu kostengünstigen Preisen beitragen könne. In diesem Zusammenhang vermisse die CVP eine Annahmepflicht im Gesetzesentwurf. Die vorgesehene Betriebsbewilligung mit den zu kurzen Laufzeiten lehne die CVP ab. Die Betriebsbewilligung stelle eine weitere Hürde für alle KMU dar. In der Spezialdiskussion werde noch detailliert darauf eingegangen. Die CVP sei für Eintreten auf die Vorlage und stimme ihr mit Ausnahme der bereits erwähnten Änderungen zu.

Dietsche-Kriessern spricht im Namen der SVP-Kommissionsmitglieder. Er könne sich den Ausführungen von Peter Boppart bezüglich der sehr umfangreichen und technischen Vorlage anschliessen. Das Umweltschutzgesetz sei seit 1985 in Kraft. Das Ziel dieses Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen in ihrer Lebensgemeinschaft und in ihrer Lebensgrundlage (insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens) dauerhaft zu erhalten, sei für die SVP entscheidend. Natur, Wasser und Luft halte sich nicht an geografische Grenzen. So sei es wichtig, dass alle zusammen der Umwelt Sorge trügen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Bürger und Gemeinde, Gemeinde und Kanton sowie Kanton und Bund und auch mit den Nachbarstaaten sei dafür unabdingbar. Der wirtschaftliche Wohlstand, die unbegrenzte

Mobilität, aber auch Gewerbe und Industrie sowie die Landwirtschaft trügen dazu bei, dass unser Klima belastet werde. Vorschriften im Umweltbereich seien deshalb zwingend. Die SVP begrüsse die Überarbeitung der verschiedenen Erlasse und die Zusammenführung in das vorliegende Einführungsgesetz. Gesetzliche Rahmenbedingungen brächten aber auch Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit, was vor allem im Umweltbereich zu enormen Kosten führen könne. Für die SVP sei es deshalb von grosser Wichtigkeit, dass sich der Kanton nur auf die notwendigen Anpassungen der Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen beschränke. Des Weiteren sei die SVP skeptisch gegenüber den steigenden Regelungen in den Verordnungen. Auch diese Vorlage beweise dies. Die entstandenen Kosten seien gemäss dem Verursacherprinzip zu belasten. Das Ziel müsse sein, an Dritte geleistete Entsorgungskosten im Bereich belasteter Standorte oder bei Sammelstellen zurückzufordern. Auch im Bereich der zunehmenden Ablagerungen auf öffentlichen Plätzen und in der Landschaft müsse die Kostenbeteiligung des Verursachers angestrebt werden. Für die SVP sei es nicht verständlich, warum das Abfallreglement einer Genehmigung unterliegen solle, wenn doch bei der Beratung des Gemeindegesetzes ausdrücklich auf Reglementsgenehmigungen verzichtet worden sei. Es genüge, wenn solche Reglemente zur Kenntnis genommen würden. Im Weiteren sei es der SVP nicht klar geworden, weshalb der Kanton regionale Sammelstellen führen müsse. Dies solle auch in Zukunft bei den Regionen bleiben. Die SVP sei für Eintreten und werde in der Spezialdiskussion entsprechende Anträge stellen. Bezüglich Verlauf der Kommissionssitzung erhoffe sich die SVP, dass nicht alles zweimal diskutiert werde, sondern dass man sich am Gesetzestext orientiere.

Blumer-Gossau dankt namens der SP für die sorgfältig erarbeitete Vorlage, die viel zu lesen gegeben habe. Es sei eine sinnvolle und wichtige Vorlage und er könne sich den Ausführungen seines Vorredners über die Wichtigkeit einer intakten Umwelt für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunft sowie die Umsetzung des Verursacherprinzips anschliessen. Eine Zusammenführung der geltenden Vorschriften in einem Erlass sei sinnvoll und mit der heute zu diskutierenden Vorlage realisiert. Es sei wichtig und richtig, die Zuständigkeiten zu regeln. Die Vollzugsverantwortung in Umweltschutzsachen liege beim Kanton. In diesem Zusammenhang sei die SP der Meinung, man müsse das Amt für Umwelt und Energie personell wieder stärken. Detailliertes Spezialwissen sei erforderlich, um die Vollzugs- und Kontrollaufgaben korrekt und fair zu erfüllen, weshalb es die nötige Manpower brauche. Ein zweckmässiger Vollzug bedinge Rechtssicherheit, weshalb die SP der Ansicht sei, eine kantonale Genehmigung des Abfallreglements sei richtig. Bezüglich der regionalen Sammelstellen habe sich die SP noch keine abschliessende Meinung gebildet. Man wolle hören, wie die Verwaltung die Notwendigkeit der regionalen Sammelstellen rechtfertige. Wichtig sei, dass diejenigen, die sich nicht an die Umweltschutzvorschriften hielten, gebüsst werden könnten. Die in der Vorlage vorgesehenen Strafbestimmungen müssten deshalb verschärft werden. Die SP vertrete im Weiteren die Meinung, die fünfjährige Gültigkeit von Betriebsbewilligungen sei angesichts der technischen Fortschritte zu hoch angesetzt. Insgesamt sei die SP für Eintreten auf die Vorlage.

Britschgi-Diepoldsau spricht namens der FDP. Diese habe sich bereits in der Vernehmlassung für eine schlanke Umweltschutzgesetzgebung ausgesprochen. Die Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen und Zuständigkeiten werde begrüsst. Im Vernehmlassungsverfahren seien verschiedene Parteien und Verbände eingeladen worden, indessen sei der St.Galler Bauernverband nicht aufgeführt, obwohl die Landwirtschaft von der Vorlage sehr stark betroffen sei, z.B. in den Bereichen Luftreinhaltung und Bodenschutz. In der Vorlage sei erwähnt, dass der Kanton die Kapazitäten der Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) regle. Aus Sicht der FDP bestünden im Kanton diesbezüglich genügende Kapazitäten und es sei anzunehmen, dass die brennbaren Abfälle weiterhin abnehmen würden. Diesbezüglich sei eine Interpellation eingereicht und beantwortet worden. Zum eigentlichen Problem sei aber nicht Stellung genommen worden. Es sei in der Stadt St.Gallen ein weiterer Ausbau geplant und man müsse sich fragen, wer die Zeche für diesen Ausbau zahle. Die FDP sei der Meinung, dass eine Genehmigung des Abfallreglements durch den Kanton nicht mehr angebracht sei. Des Weiteren sei die FDP der Ansicht, das System mit den regionalen Sammelstellen habe sich bewährt. In Zukunft gebe es aber gewisse Überlegungen, diese Aufgabenteilung neu zu hinterfragen. Zum Thema Betriebsbewilligungen bestehe noch Erklärungsbedarf. Bezüglich Bodenschutz frage

man sich, ob die derzeitige Bewilligungspraxis ausserhalb der Bauzone beibehalten werden könne. Die FDP sei für Eintreten auf die Vorlage, insbesondere weil diese für Kanton und Gemeinden keine oder nur geringfügige Mehrkosten verursache.

Gschwend-Altstätten führt namens der Fraktion der Grünen, der EVP und der Grünliberalen aus, die gut ausgearbeitete und umfangreiche Vorlage werde begrüsst. Der Umwelt gehe es nicht gut und zwar weder dem Wasser, noch dem Boden, noch der Luft. Jammern und fluchen bringe aber nichts, sondern es brauche eine Motivation für neue Handlungsansätze. Die Vorlage gehe aber bedauernswerterweise nicht in diese Richtung. Die Grünen fänden das Gesetz, wie es vorliege, an sich gut, weil es die verschiedenen Erlasse gut zusammenfasse und es sich an den bisherigen Verantwortlichkeiten orientiere, womit man bisher sehr gute Erfahrungen gemacht habe. Materiell sei kaum etwas geregelt, aber immerhin habe man die Möglichkeit bei ausserordentlich hohen Luftbelastungen griffige Massnahmen zu treffen. Für die Grünen sei es wichtig, dass der Kanton stark sei, weil die Umwelt überall die gleiche sei, die Gemeinden aber unterschiedlich funktionierten. Die Gemeinden seien oft überfordert, speziell kleine Gemeinden. Wenn man die Verantwortung für die Umwelt wirklich ernst nehmen wolle, dürfe das nicht sein. Die Nähe der Gemeinden sei in vielen Bereichen gut, habe aber auch ganz klare Nachteile. Die Grünen fänden das Miteinander wichtig, vor allem über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus, wie es auch der Vertreter der SVP angesprochen habe. Wie der SP sei es auch den Grünen wichtig, dass der Kanton über genügend und gut ausgebildete Leute verfüge. Da bestehe noch Handlungsbedarf. Der Kanton solle auch für die Ausbildung auf Ebene Gemeinde sorgen. Die Grünen seien der Meinung, man müsste weitergehen, aber akzeptierten die Vorlage, wie sie sei. Ganz wichtig sei ihnen aber die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Diesbezüglich würde er es begrüssen, wenn auch der Kantonsrat vermehrt mit dem öffentlichen Verkehr statt mit dem Auto anreisen würde. Zusammenfassend sei die Fraktion der Grünen, der EVP und der Grünliberalen für Eintreten.

Die Präsidentin lässt über das Eintreten abstimmen.

Die vorberatenden Kommission tritt einstimmig (auf die Vorlage ein bei einer Abwesenheit).

Die Präsidentin schlägt vor, Traktandum 5 und Traktandum 6 zusammen zu beraten. Sie erhoffe sich davon eine Vereinfachung und stelle dieses Vorgehen zur Diskussion.

Nachdem die Präsidentin festgestellt hat, dass alle einverstanden sind, werden die beiden Traktanden nach der Vormittagspause zusammen behandelt.

5. Erläuterungen zu einzelnen Schwerpunkten sowie

6. Spezialdiskussion

Die Präsidentin schlägt vor, zuerst die Botschaft ziffern- und abschnittsweise durchzugehen und danach den Gesetzesentwurf und nimmt die allgemeine Zustimmung zur Kenntnis. Sie bitte die Kommissionsmitglieder, sich bei den jeweiligen Ziffern zu melden und bei Bedarf könne dann Herr Benz seine Erläuterungen abgeben.

Ziff. 1.1 bis Ziff. 2.2.1

Keine Wortmeldungen

Ziffer 2.2.2

Jud-Schmerikon fragt, warum die Schall- und Laserverordnung nur für das Publikum eines Anlasses, nicht aber auch für die Bevölkerung gelte. Weil die Nachbarn von lärmigen Anlässen sich über den Lärm beschwerten, würden nun manche Festanlässe nicht mehr bewilligt. Ihm fehle der Schutz der Bevölkerung.

R. Benz erklärt, bei der Schall- und Laserverordnung handle es sich um eine bundesrechtliche

Regelung für den Publikumschutz. Für den Schutz der Bevölkerung gegen sogenannten Alltagslärm gelte die Lärmschutzverordnung, für deren Umsetzung ebenfalls die Gemeinde zuständig sei. Weil die Lärmschutzverordnung für den Alltagslärm keine Grenzwerte enthalte, sei der Lärmschutz bei Festanlässen im Einzelfall zu regeln. Insbesondere sei das Vorsorgeprinzip zu beachten.

Jud-Schmerikon hakt nach, ob denn bei Musikanlässen im Festzelt die Schall- und Laserverordnung und draussen die Lärmschutzverordnung gelte.

R. Benz führt aus, dass beide Verordnungen parallel gälten, aber die eine das Publikum und das Personal des Festorganitors schütze und die andere die Umgebung. Der Vollzug im Einzelfall werde durch die Gemeinde vorgenommen, aber er biete durchaus gewisse Schwierigkeiten.

Jud-Schmerikon gibt zu bedenken, dass bei Festanlässen am See der Lärm über den ganzen See getragen werde.

RPräs. W. Haag pflichtet ihm bei, dass solche Festanlässe in Zelten oder unter freiem Himmel je nach Windrichtung weitherum hörbar seien. Als Gemeindepräsident habe er jeweils gesagt, entweder solle die betroffene Bevölkerung am Fest teilnehmen oder für den betreffenden Abend ausziehen.

Gschwend-Altstätten ergänzt, Festanlässe hätten nicht nur Auswirkungen auf die Menschen, sondern auch auf die Insekten und die Vogelwelt, z.B. wenn mit Strahlern in den Himmel gezündet werde (Sky-Beamer).

R. Benz erläutert, der Bund prüfe derzeit, ob er für die sogenannte Lichtverschmutzung eine Verordnung erlassen solle.

Ziff. 3 bis Ziff. 4.1.1

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.1.2 Bst. a

Blumer-Gossau fragt, wie sichergestellt werde, dass die Gemeinden die Umweltverträglichkeitsprüfung korrekt durchführen könnten.

R. Benz führt aus, der Umweltverträglichkeitsbericht werde im Auftrag der Bauherrschaft durch ein Ingenieurbüro erstellt und von der kantonalen Umweltschutzfachstelle geprüft. Diese stelle der Gemeinde Anträge. Bei der Erstellung der Baubewilligung stütze sich die Gemeinde auf die Abklärungen der Fachstelle und verfüge zum Beispiel gewisse Auflagen. Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben umweltverträglich sei, könne sich die Gemeinde somit weitgehend auf die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle abstützen.

Jud-Schmerikon fragt nach, ob es denn nur noch eine Umweltschutzfachstelle gebe.

R. Benz erläutert, bis 1996 habe jede Gemeinde eine eigene Umweltschutzfachstelle bezeichnen müssen. In der Praxis habe sie damit aber ein Ingenieurbüro beauftragt. Das habe dazu geführt, dass sich die Ingenieurbüros gegenseitig geprüft hätten, was teils zu Schwierigkeiten geführt habe. Seit die Umweltschutzfachstelle durch den Kanton betrieben werde, funktioniere es aber gut.

Ziff. 4.1.2 Bst. b und c

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.1.2 Bst. d

Jud-Schmerikon will wissen, ob die Mitsprache bei grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen auch gegenüber Vorarlberg gelte und ob sie gegenseitig sei.

R. Benz bejaht und fügt hinzu, die Zusammenarbeit funktioniere gut.

Ziff. 4.1.3 Bst. a

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.1.3 Bst. b

Blumer-Gossau bezieht sich auf den Schluss des zweitletzten Satzes des Abschnitts und vertritt die Ansicht, die Umweltverträglichkeitsprüfung könne zum Schluss kommen, es sei knapp erfüllt oder gut erfüllt oder mehr als erfüllt. In Art. 23 des Gesetzes müsse dies bei der Zuspreehung von Kantonsbeiträgen ebenfalls berücksichtigt werden.

R. Benz entgegnet ihm, dass ein Vorhaben nur entweder umweltverträglich oder nicht umweltverträglich sein könne. Umweltverträglichkeit bedeute, den Vorschriften über den Umweltschutz entsprechend. Wenn ein Vorhaben umweltverträglich sei, dürften Kantonsbeiträge gesprochen werden. Wenn ein Vorhaben anlässlich der Prüfung noch nicht als umweltverträglich angesehen werde, könne dies mittels Auflagen geheilt werden und das Vorhaben sei schlussendlich umweltverträglich. Es gebe nur schwarz oder weiss. Man könne mit anderen Worten bei den Kantonsbeiträgen keinen Abzug machen, weil man noch einige Auflagen habe machen müssen.

Blumer-Gossau fragt nach, ob es möglich sei, einen Kantonsbeitrag nicht zu sprechen, wenn ein Vorhaben nur mit einer Auflage bewilligbar sei.

R. Benz verneint. Wenn ein Vorhaben bewilligbar sei, könne ein Kantonsbeitrag nicht wegen mangelnder Umweltverträglichkeit verweigert werden.

Blumer-Gossau findet dies falsch. Der Kantonsbeitrag müsse an eine vollständige Erfüllung geknüpft sein.

R. Benz wiederholt, eine Auflage sei dafür da, die Umweltverträglichkeit im Sinn der Rechtskonformität eines Vorhabens herbeizuführen. Sobald die Auflage erfüllt sei, sei das Vorhaben umweltverträglich.

Bereuter-Rorschach ergänzt, in Art. 23 werde nur der Zeitpunkt geregelt, wann der Beitrag zugesichert werden dürfe. Die materiellen Voraussetzungen für die Sprechung eines Kantonsbeitrags richte sich hingegen nach der entsprechenden Spezialgesetzgebung.

Ziff. 4.2 bis Ziff. 4.2.2 Bst. b

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.2.2 Bst. c

Jud-Schmerikon will wissen, ob das praxisgerecht sei.

R. Benz stellt fest, dass der Vollzug in diesem Bereich gesamthaft gut funktioniere. Er wisse allerdings nicht, was der Redner genau in Frage stelle.

Jud-Schmerikon erklärt, wenn Gülle mit dem Schleppschlauch ausgetragen werde, sei dies offenbar besser und rieche weniger stark, als wenn mit dem Druckfass gespritzt werde.

R. Benz stellt klar, dass sich Art. 25 Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs nicht auf den Betrieb

auf dem Feld (Gülleaustrag), sondern auf die Stallbauten und die damit zusammenhängenden Anlagen wie Güllegruben beziehe.

Blumer-Gossau fragt, ob es praxistauglich sei, für Geruchsbelästigungen die Gemeinde zuständig zu erklären, für die Hofdüngeranlagen hingegen das AFU.

G. Schmid antwortet, das AFU sei für die Verfügungen betreffend den Bau von Hofdüngeranlagen ohnehin zuständig. Hinsichtlich der Emissionen seien in der Praxis aber nicht die Hofdüngeranlagen das Problem, sondern der Stall. Die Geruchsemissionen seien zudem häufig kein rein technisches Problem, sondern ein psychologisches. Es sei mithin oft eine schwierige Verhandlungsangelegenheit im Sinn eines Nachbarschaftsproblems, das mit technischem Fachwissen nicht lösbar sei. Für die rein fachlichen Fragen, z.B. die Abstandsberechnungen nach FAT-Richtlinien, stehe das AFU den Gemeinden aber selbstverständlich wie bisher zur Verfügung.

Dietsche-Kriessern wirft ein, das Problem sei, dass der Schweinestall schon lange da stehe und auf einmal ein Einfamilienhausquartier daneben wachse. Plötzlich müsse der Schweinestall weichen.

G. Schmid pflichtet ihm bei. Es sei oftmals eine Frage der Ortsplanung.

R. Benz ergänzt, dass häufig Konflikte entstünden, wenn die Wohnzone sich in die Nähe einer geruchsemitterenden Anlage ausdehne. Es sei diesfalls verständlich, dass der betroffene Bauer wenig Verständnis dafür habe, dass er die Geruchsemissionen aus seinem Stall beschränken müsse, obwohl dieser vor den Wohnhäusern bestanden habe. Deshalb werde den Gemeinden immer wieder nahe gelegt, diese Problematik bei der Ortsplanung zu berücksichtigen.

Egli-Rossrüti bestätigt, es sei ein grosses Konfliktpotenzial vorhanden. Als Landwirt sei man an den Boden gebunden und könne nicht beliebig weichen. Trotzdem habe man keine Bestandesgarantie. Das Güllen mit dem Schleppschlauch sei auch stets ein Thema. Die Schleppschlauchverteiler würden nur zu höheren Kosten und zu einer Abnahme der Geruchsemissionen führen. Beim Stickstoff mache er aber ein grosses Fragezeichen, weil diesbezüglich noch andere Gegebenheiten zu berücksichtigen seien.

Boppart-Andwil schlägt vor, dass der Kanton St.Gallen Schleppschlauchverteiler subventionieren könnte, auch wenn er persönlich nicht restlos davon überzeugt sei.

Die Präsidentin antwortet ihm in ihrer Funktion als Vizepräsidentin des St.Galler Bauernverbands, dass vom Kanton St.Gallen ein Ressourcenprojekt initiiert worden sei, das am 2. November starte. In diesem Projekt werde allerdings alles angeschaut, nicht nur die Schleppschlauchverteiler.

Gschwend-Altstätten wirft ein, es gehe nicht nur um den Geruch, sondern um die Luftverschmutzung. Daran habe die Landwirtschaft einen wesentlichen Anteil. Ihm gehe es an dieser Stelle auch um die Abdeckung der Güllelager. Er gehe davon aus, dass eine offene Lagerung nicht mehr erlaubt sei.

R. Benz bestätigt, dass bei neuen Güllelagern stets eine Abdeckung verlangt werde.

G. Schmid ergänzt, in der Regel würden Güllegruben gebaut, die ohnehin geschlossen seien.

Egli-Rossrüti führt aus, nicht die Hofdüngerlager seien das Problem, sondern die Ausläufe mit den Vollspaltenböden. Aufgrund des Tierwohls müssten die Tiere trocken gehalten werden. Obwohl man heute Spalten mit Gummilappen einbaue, entwichen trotzdem noch Gase.

Ziff. 4.2.2 Bst. d

Keine Wortmeldung

Ziff. 4.2.2 Bst. e

Blumer-Gossau will wissen, ob es zulässig sei, dass die Taxifahrer im Winter den Motor laufen liessen, um ihr stehendes Auto zu heizen. Falls dies nicht zulässig sei, interessiere es ihn, wer dagegen einschreiten müsse.

Dietsche-Kriessern antwortet ihm, das unnötige Laufenlassen des Motors sei gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung verboten. Die Polizei müsse einschreiten.

Ziff. 4.2.2 Bst. f und g

Keine Wortmeldung

Ziff. 4.2.2 Bst. h

Lemmenmeier-St.Gallen fragt bezüglich der im Botschaftstext erwähnten Datenbank, was das Wort "zurzeit" bedeute.

R. Benz antwortet, das Sammeln von Luftemissionsdaten sei eine laufende Aufgabe. Die Datenbank werde mithin insbesondere gestützt auf die Meldungen der Gemeinden in Sachen Feuerungskontrolle stetig nachgeführt.

Ziff. 4.2.2 Bst. i

Keine Wortmeldung

Ziff. 4.2.2 Bst. j

Jud-Schmerikon möchte wissen, was anlässlich einer Massnahmenplan-Überarbeitung betreffend Baustellen vorgesehen sei und ob die Wirtschaft einbezogen werde.

R. Benz antwortet, die Massnahmenplan-Überarbeitung sei noch nicht angelaufen. Wie immer würden aber alle neuen Massnahmen mit der jeweiligen Branche diskutiert und schliesslich werde auch noch eine breite Vernehmlassung durchgeführt.

Bereuter-Rorschach vermutet, Beat Jud meine die Notmassnahmen, die in Art. 27 des Gesetzesentwurfs geregelt seien.

Jud-Schmerikon bejaht und zieht eine Verbindung zwischen dem Massnahmenplan und Art. 27 der Vorlage.

R. Benz stellt klar, dass der Massnahmeplan und Art. 27 zwei völlig verschiedene Sachen seien. Der Massnahmenplan sei auf langfristige Massnahmen ausgerichtet. Der Bund schreibe dieses Instrument bei anhaltend übermässigen Immissionen vor. Kurzfristige Spitzenbelastungen hingegen würden vom Massnahmenplan nicht erfasst. So seien die Massnahmen gegen die Smogbelastung gesamtschweizerisch harmonisiert im Programm der BPUK festgelegt worden. In der BPUK seien die verschiedenen Massnahmen erarbeitet worden. Die einzelnen Kantone würden deshalb nichts zusätzlich regeln. Im Massnahmenplan, dessen Erlasszuständigkeit in Art. 26 des Gesetzesentwurfs geregelt sei, gehe es um langfristige Massnahmen zum Beispiel im Bereich der flüchtigen Kohlewasserstoffe (VOC) oder im Bereich Stickoxide, wo die Immissionsgrenzwerte ständig überschritten seien.

Ziff. 4.2.2 Bst. k und l

Keine Wortmeldung

Ziff. 4.2.3

Blumer-Gossau erkundigt sich nach dem Inhalt des Aktionsplans Feinstaub des Bundes.

R. Benz erläutert, der Aktionsplan enthalte eine Informationsstufe und zwei Interventionsstufen. Die Informationsstufe greife bei einer kurzfristigen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte um 150 Prozent des Tagesimmissionsgrenzwerts, d.h. ab $75\mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Bevölkerung werde informiert, wie sie sich verhalten solle. Bei einer Überschreitung um das Doppelte (bei $100\mu\text{g}/\text{m}^3$) werde die erste Interventionsstufe ausgelöst und es träten Massnahmen in Kraft, die gewisse Einschränkungen brächten, wie z.B. Tempo 80 auf Autobahnen, das Verbot der Befeuerung von Cheminées und des Verbrennens von Schlagabraum im Wald. Die Interventionsstufe 2 liege dann beim Dreifachen des Tagesimmissionsgrenzwerts ($150\mu\text{g}/\text{m}^3$) und stelle mithin eine theoretische Grösse dar. Nebst den Massnahmen der Interventionsstufe 1 würde zusätzlich der Betrieb dieselbetriebener Maschinen ohne Partikelfilter verboten mit Ausnahme des Verkehrs auf der Strasse. Diese Massnahmen würden indessen nur wenige Tage gelten und dienten nur dem Zweck, die Belastungsspitze von Feinstaub zu brechen.

RPräs. W. Haag ergänzt, er sei Präsident der BPUK gewesen, als das Interventionskonzept ausgearbeitet worden sei. Er erläutert, wie es dazu gekommen sei, dass die Kantone zusammen ein Konzept erarbeitet hätten, nachdem zuerst nur einzelne Kantone wie Zug, Zürich und Bern unabgesprochen Massnahmen getroffen hätten. In einem ersten Schritt sei nur eine Interventionsstufe geplant gewesen, was aber zu stärkeren Einschränkungen der Wirtschaft geführt hätte, sodass viele Kantone nicht hätten dahinterstehen können. Deshalb habe er die Einführung einer zweiten Interventionsstufe eingebracht, sodass die Kantonsvertreter das Interventionskonzept fast einstimmig angenommen und damit auch Bundesrat Leuenberger den Rücken gestärkt hätten. Seither sei es nur zweimal zur Auslösung der Informationsstufe gekommen, nie hingegen zur Auslösung einer Interventionsstufe, weil die Wetterlage noch rechtzeitig geändert habe bzw. in einem Fall die Weihnachtsferien begonnen hätten und damit die Emissionen aus Verkehr, Industrie und Bauwirtschaft ohnehin abgenommen hätten. Falls es doch einmal zur Auslösung einer Interventionsstufe kommen sollte, seien alle aufgefordert, Vernunft und Rücksicht walten zu lassen. So gehe er zum Beispiel davon aus, dass ein Förster auch einmal zwei Tage warten könne, bis er sein Holz verbrenne. Beim Sommersmog hingegen gelte nur ein Informationskonzept, weil es in diesem Bereich keine kurzfristigen Massnahmen gebe, die wirksam seien. Bezüglich Ozon brächten nur langfristig angelegte Massnahmen eine Besserung, was indessen Sache des Massnahmenplans sei, nicht des Notrechts.

Gschwend-Altstätten stellt fest, dass die übermässige Ozonbelastung im Sommer länger dauere als die übermässige Feinstaub-Belastung im Winter. Die Ozonbelastung sei für sehr junge und für alte Menschen, für Ausdauersportler und auch für die Landwirtschaft verheerend. So wie es in der Botschaft formuliert sei, sei es eine Ohnmachtserklärung.

R. Benz entgegnet ihm, die übermässige Ozonbelastung könne nicht kurzfristig reduziert werden. Deshalb seien im Massnahmenplan langfristig geltende Massnahmen vorzusehen, die dann auch nachhaltig zu einer Verbesserung der Belastungssituation führen sollen.

Bereuter-Rorschach ist mit dem Gesamtpaket einverstanden. Hingegen sei für ihn als Jurist die Formulierung etwas grenzwertig. Mit anderen Worten werde der Regierung eine sehr weitgehende Verordnungskompetenz zugebilligt. Er gehe aber davon aus, dass im Wesentlichen das Konzept, das von RPräs. W. Haag vorgestellt worden sei, in Verordnungsform gegossen werde und damit Verbindlichkeit erhalte. Zuhanden der Materialien wolle er festgehalten haben, ob Szenarien denkbar seien, dass der Kanton St.Gallen im Falle der Interventionsstufe 1 oder 2 als einziger Massnahmen treffe oder ob man davon ausgehen müsse, dass die vorgesehenen Massnahmen immer kantonsübergreifend angeordnet würden. Falls letztere Annahme bejaht würde, stelle sich des Weiteren die Frage, ob nicht mindestens dies auf Gesetzesebene zu verankern sei.

R. Benz erläutert, dass nach dem Konzept der BPUK klar sei, dass dies interkantonal abgestimmt werde. Allerdings betreffe dies nur diejenigen Regionen, in denen die Grenzwertüberschreitungen stattfinden würden. Die Massnahmen würden nach einem genau festgelegten Mechanismus ausgelöst: In den Regionen seien in kritischen Situationen Leute auf Pikett gestellt, die für ihre Entscheidung auch die politischen Instanzen beziehen würden.

RPräs. W. Haag wirft ein, es wäre der grösste Blödsinn, die Interventionen kantonal zu regeln. Die Belastung halte sich bekanntlich nicht an Kantonsgrenzen. Deshalb seien schweizweit vier Regionen festgelegt, die nicht mit den Kantonsgrenzen übereinstimmen würden. Es werde z.B. auch nach Höhenlagen differenziert. Diverse Kantone verfügten bereits über eine rechtliche Grundlage, in anderen Kantonen sei es Notrecht und im Kanton St.Gallen wolle man es nun auf Gesetzesebene festlegen. Er könne sich nicht vorstellen, dass die Regierung in der Verordnung nochmals etwas Neues erfinden wolle oder könne.

Freund-Eichberg hat R. Benz so verstanden, dass man bei übermässiger Feinstaubbelastung die Milch nicht mehr mit dem Traktor in die Käserei liefern solle. Wenn beim Misten oder Füttern im Laufstall der Traktor auch nicht mehr eingesetzt werden dürfte, wäre dies eine grosse Einschränkung. Dann sei Landwirtschaft und Bauwirtschaft gleichgestellt.

RPräs. W. Haag stellt klar, dass Landwirtschaft und Bauwirtschaft nur in der wohl höchst selten eintretenden Interventionsstufe 2 eingeschränkt würden und auch diesfalls nur für wenige Tage. Er sehe keinen Grund, die beiden Gewerbe unterschiedlich zu behandeln. Im Übrigen sei der Verkehr mit Traktoren auf der Strasse in jedem Fall erlaubt. Da falle neben dem Milchtransport zum Beispiel auch die Schneeräumung darunter. In der Praxis sei das überhaupt kein Problem.

R. Benz präzisiert, dass die Kantone nicht die Kompetenz hätten, den Verkehr mit dieselbetriebenen Fahrzeugen auf der Strasse einzuschränken. Nur der Betrieb auf dem Feld, im Wald oder auf der Baustelle könne eingeschränkt werden. Aber auch dieser Einsatz bleibe erlaubt, wenn die Maschine über einen Partikelfilter verfüge.

Blumer-Gossau fragt, weshalb in der Botschaft stehe, die Massnahmen des Aktionsplans gegen Feinstaub des Bundes zielten auf eine dauerhafte Verbesserung der Luftqualität ab.

R. Benz erläutert, Massnahmen des Aktionsplans des Bundes seien langfristig angelegt und entsprechend vor allem in die Luftreinhalte-Verordnung eingeflossen. Dazu gehörten zum Beispiel die Partikelfilterpflicht bei Baumaschinen. Gewisse Massnahmen könne der Kanton allenfalls auch im Rahmen seines Massnahmenplans treffen. Die kurzfristigen Massnahmen gestützt auf das Interventionskonzept der BPUK hätten mit dem Aktionsplan des Bundes überhaupt nichts zu tun.

Ziff. 4.3 bis Ziff. 4.3.2 Bst. a

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.3.2 Bst. b

Gschwend-Altstätten erinnert, dass Lärmschutzfenster an sich eine gute Sache seien, aber bei Schutzobjekten nicht eingebaut werden könnten. Der Lärm sei vielmehr an der Quelle zu reduzieren.

RPräs. W. Haag stellt fest, dass sich dieses Votum ans Tiefbauamt richte. In Goldach seien Versuche mit neuen Belägen im Gang. Es sei klar, dass der Einsatz von Lärmschutzfenstern nur als letzte Massnahme in Frage komme.

Ziff. 4.3.2 Bst. c

Blumer-Gossau erkundigt sich, welche Schiessanlage noch nicht saniert sei.

R. Benz sagt, er könne die Frage nicht mit Sicherheit beantworten. Es sei möglich, dass es sich um diejenige in Eggersriet handle.¹

Ziff. 4.3.2 Bst. d

Gschwend-Altstätten hält fest, Alltagslärm und Kirchenglocken seien nicht dasselbe. Auch wenn es Leute gebe, die dies behaupteten, finde er dies in höchstem Masse deplatziert.

R. Benz hält fest, dass im Lärmschutzrecht all diejenigen Lärmarten als Alltagslärm bezeichnet würden, für die in der Lärmschutzverordnung kein Grenzwert festgesetzt sei. Das gelte auch für Kirchenglocken und sei keineswegs despektierlich gemeint. Das Bundesgericht sei bei Klagen gegen Kirchenglocken im Übrigen sehr restriktiv. Es werte die Tradition höher als den Lärmschutz.

Ziff. 4.3.2 Bst. e

Keine Wortmeldung

Ziff. 4.3.2 Bst. f

Blumer-Gossau will wissen, wer für Standläufe auf dem Flugplatz Altenrhein zuständig sei, der Bund oder der Kanton.

R. Benz antwortet, dass sich der Bund nach einigem Hin und Her für zuständig erklärt habe, soweit die Standläufe auf dem Areal des Flugplatzes stattfänden. Er mache auch die Kontrollen.

Ziff. 4.3.2 Bst. g und h

Keine Wortmeldung

Ziff. 4.4.1

Jud-Schmerikon will wissen, wann die Bundesverordnung über die Erschütterungen erlassen werde.

R. Benz erläutert, eine solche sei seit etlichen Jahren in Vorbereitung und ihr Erlass mehrfach angekündigt worden. Das Problem liege bei den Bahnbauten.

K. Signer ergänzt, für die Bahn würden die Massnahmen etwa 1.5 Mia. Franken kosten, weshalb mit dem Erlass der Verordnung zugewartet werde, bis das Geld zur Verfügung stehe.

Ziff. 4.4.2 bis Ziff. 4.7.2 Bst. a

Keine Wortmeldung

Ziff. 4.7.2 Bst. b

Blumer-Gossau will wissen, ob auf Stufe Kanton das Spezialwissen für die Aufgaben im Bereich der Organismen vorhanden sei.

R. Benz erklärt, dass in diesem Bereich interkantonal harmonisiert eine Auslagerung stattgefunden habe. Die absoluten Spezialisten seien im Kanton Zürich angestellt.

Ziff. 4.8.1

Keine Wortmeldung

¹ Nachträgliche Abklärung durch die Protokollführerin: Die letzte zu sanierende oder zu schliessende Schiessanlage im Kanton St.Gallen ist die Schiessanlage "Laad" in der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau.

Ziff. 4.8.2 Bst. a

Britschgi-Diepoldsau erkundigt sich, ob das Baudepartement etwas dagegen unternehme, dass bezüglich Kehrichtverbrennungsanlagen keine Überkapazitäten entstünden.

R. Benz hält fest, dass die Kapazitäten auch regional aufeinander abzustimmen seien. Falls sich die Kantone untereinander nicht einigen würden, könne der Bund selbst Einzugsgebiete festlegen.

G. Schmid erläutert, es gebe auf Bundesebene die Koordinationsgruppe Ostschweiz, in der der Bund, alle Ostschweizer Kantone und alle Ostschweizer KVA vertreten seien. In dieser Gruppe werde ausgetauscht, wie der Stand sei bezüglich Abfallaufkommen und Ausbau der einzelnen KVA. Mit gegenseitiger Information und Beratung versuche man zu verhindern, dass Überkapazitäten aufgebaut würden. Dies sei nicht ganz einfach, weil alle KVA-Betreiber ihren marktwirtschaftlichen Blickwinkel hätten und möglichst gut wirtschaften wollten. Entsprechend habe niemand Freude an Einschränkungen. Im Rahmen von Bewilligungen könne der Kanton aber Auflagen verfügen. Bisher habe man in einem Fall eines Ausbaus gewisse Beschränkungen auferlegt. Auflagen könnten aber nur gemacht werden bezüglich Siedlungsabfall, der wiederum nur einen Drittel des brennbaren Abfalls darstelle. Der Rest werde von jeder KVA auf dem freien Markt akquiriert. Das hauptsächliche Anliegen des Kantons sei deshalb, die Entsorgung des Siedlungsabfalls zu gewährleisten. Die Stadt St.Gallen werde ihre KVA umbauen, um den Hauptbetrieb auf den Winter legen zu können, wenn die Wärme gebraucht werde (Fernwärmenetz). Ob St.Gallen tatsächlich auszubauen gedenke, wisse er nicht. Der Kanton habe indessen klar zum Ausdruck gebracht, dass er einen Ausbau als nicht sinnvoll erachte. Die KVA St.Gallen sei ein Spezialfall, weil für sie nur die Stadt selbst verantwortlich sei.

Britschgi-Diepoldsau wirft ein, entsprechend könne St.Gallen die Preise machen und die zugeordneten Gemeinden müssten einfach alles schlucken.

G. Schmid entgegnet ihm, vor etwa zwei Jahren sei eine Angleichung erfolgt. Weil die Befristung der Zuteilung der Einzugsgebiete aufgehoben worden sei, könne nun eine Gemeinde jedes Jahr einen Antrag stellen, einer anderen KVA zugeteilt zu werden. Allerdings sei die Regierung angehalten, die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anlagen sicherzustellen. Sie könne deshalb einen solchen Antrag nicht unbesehen bewilligen. Der Kanton werde aber ein Auge darauf halten.

Blumer-Gossau meint, wenn St.Gallen Überkapazitäten schaffe, sei der Kanton verpflichtet einzugreifen.

R. Benz hält fest, man bewege sich in einem Grenzbereich zwischen Monopol und Markt. Der Kanton habe nur betreffend Siedlungsabfall Eingriffsmöglichkeiten, weil nur für Siedlungsabfall ein Monopol bestehe. Solange die Siedlungsabfallentsorgung wirtschaftlich gewährleistet sei, seien dem Kanton die Hände gebunden. Dem Kanton fehle bei Industrieabfällen ein entsprechendes Instrumentarium. Weil es heute keine Subventionen für Abfallverbrennungsanlagen mehr gebe, könne er auch über dieses Instrument nicht mehr Einfluss nehmen.

Jud-Schmerikon legt offen, er sei 15 Jahre lang Mitglied in der Betriebskommission der KVA im Linthgebiet gewesen. Es sei eine Tatsache, dass der Anteil Siedlungsabfall zurückgehe und ein Markt entstehe für private Anlieferer. Unter Umständen werde Material entgegengenommen, das für die Anlage problematisch sei. Allfällige daraus entstehende Kosten würden auch auf den einzelnen Kehrichtsack-Preis überwältigt. Da sei der Kanton verpflichtet, zum Rechten zu schauen. Im Monopolbereich komme viel Geld herein. Die Verbesserungen im Recyclingbereich würden den brennbaren Anteil des Abfalls weiter verringern.

RPräs. W. Haag betont, kein Betrieb wolle sich bei der Optimierung dreinreden lassen. Er sei der Ansicht, dass der Kanton nicht detailliert eingreifen, sondern die Rahmenbedingungen festlegen solle.

Wehrli-Buchs pflichtet ihm bei. Die Regionen sollen es selbst unter sich ausmachen.

Freund-Eichberg erkundigt sich bezüglich dem Botschaftstext auf Seite 35 oben, ob nicht schon in der Baubewilligung festgelegt werden könne, dass der Aushub in der näheren Region verwertet werden solle, statt dass alle nach Oberriet fahren würden.

G. Schmid entgegnet ihm, dass die Triage auf der Baustelle erfolgen müsse. Auch sauberen Aushub könne man vielleicht noch öfter vor Ort verwerten. Mit der Tendenz zum verdichteten Bauen und zum Bauen in die Tiefe falle aber in der Regel mehr Aushub an, als vor Ort verwertet werden könne. In der Deponieplanung sei vorgesehen, in den Regionen mehr Ablagerungsstellen zu öffnen, damit nicht so weit gefahren werden müsse. Im Endeffekt sei es aber stets eine Frage der Preisgestaltung der Ablagerungsstelle, nicht des Transportwegs. Eine kantonale Vorschrift, es dürfe nicht weiter als 15 km gefahren werden oder ähnlich, würde voraussichtlich kaum begrüsst. Es gebe aber auch Kantone, welche die Preise regeln würden.

RPräs. W. Haag ergänzt, die Regierung habe die neue Deponieplanung vor einer Woche beschlossen. Für reinen Aushub habe sie bei 50'000 m³ eine neue Grenze gezogen und damit versucht, mehr Deponien zu ermöglichen. Aber auch diesbezüglich spiele der Markt. Abgesehen davon, biete jede Aushubdeponie auch eine hervorragende Möglichkeit, Abfall zu deponieren. Es sei deshalb unerwünscht, dass überall kleine Löcher entstünden. Er gebe auch zu bedenken, dass nicht jede Auffüllung einer Bodenunebenheit dem Landwirt eine Bodenverbesserung bringe.

Ziff. 4.8.2 Bst. b bis 4.8.3 Bst. a

Keine Wortmeldung

Ziff. 4.8.3 Bst. b

Bereuter-Rorschach hält fest, er habe in seiner beruflichen Eigenschaft als Rechtsanwalt bei den Vernehmlassungen des Gewerbeverbandes und des Kiesverbandes mitwirken dürfen. Er halte anerkennend fest, dass die Regierung den Anliegen dieser Verbände entgegen gekommen sei. Dies betreffe insbesondere die Betriebsbewilligung und indirekt die Sicherstellungspflicht, indem diese nicht mehr generell gelten solle. Die Sicherstellungspflicht sei im Gesetz aber – wohl notgedrungen – sehr allgemein gehalten. Voraussetzungen, Höhe und so weiter seien nicht näher umschrieben. Somit entstehe die Gefahr für Wettbewerbsverzerrungen. Es sei ihm wichtig, dass nur in Ausnahmefällen von der Sicherstellungspflicht Gebrauch gemacht werde und seitens Verwaltung alles vorgekehrt werde, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen gebe. Zu denken sei insbesondere an neue Anlagen, die für die Sicherstellung eine Versicherungsdeckung zu finanzieren hätten, die bestehende Anlagen nicht treffe.

R. Benz hält fest, es sei nur in Ausnahmefällen vorgesehen, eine Sicherstellung zu verlangen. Dies gelte vor allem für Anlagen, die Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen. Man habe schon einen Fall gehabt, wo der Betreiber Abfälle entgegengenommen habe, um sie zu behandeln. Die Anlage habe indessen nie richtig funktioniert, der Betrieb sei schliesslich Konkurs gegangen und die Abfälle hätten für 1,5 Mio. Franken vom Kanton entsorgt werden müssen. Man werde mithin nicht von jeder Abfallanlage eine entsprechende Sicherstellung verlangen, sondern nur in Einzelfällen. Man müsse folglich den Einzelfall gestützt auf die bisherigen Erfahrungen beurteilen. Eine generelle Regelung sei nicht möglich. Man wolle verhindern, dass letztlich der Steuerzahler die Abfallentsorgung Privater finanzieren müsse.

Gschwend-Altstätten hält fest, dass er in einer Gemeinde wohne, wo ein solcher Fall bzw. wohl der geschilderte angesiedelt gewesen sei. Die Abfallentsorgung für 1.5 Mio. Franken sei

nur ein Teil gewesen, es sei dann noch weiter gegangen (Altlast). Eine Sicherheitsleistung zu erheben, mache in solchen Fällen unbedingt Sinn.

Jud-Schmerikon ist der Ansicht, man könne solche Situationen bereits mit Auflagen in der Baubewilligung, der in der Regel durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung, den jährlichen Inspektionen und der Buchführung über ein- und ausgehende Abfälle vermeiden. Wenn dies nicht möglich sei, müsse man halt einmal den Mut haben, einen nicht ordnungsgemässen Betrieb zu schliessen. Für ihn sei des Weiteren die neue Betriebsbewilligung nicht fassbar. Er frage sich, was in der Betriebsbewilligung stehen solle, wenn doch schon die Baubewilligung mehrere Seiten Auflagen umfasse. Zudem würden die Betriebe jährlich von aussenstehenden Inspektoren kontrolliert, deren Inspektionsberichte das AFU erhalte.

G. Schmid wendet ein, es fänden nicht in allen Branchen Inspektionen statt. In den bereits erlebten Fällen habe eine solche eben nicht stattgefunden und weder Kanton noch Gemeinde hätten gewusst, was dort laufe. Er erachte gerade für solche Fälle eine Betriebsbewilligung als wichtig, damit man nach fünf Jahren sehe, wie sich der Betrieb bezüglich Stoffen und Mengen entwickelt habe. Das Herz einer Betriebsbewilligung sei eigentlich das Betriebsreglement, das erstellt werden müsse. Darin seien die Betriebsabläufe festgelegt, die Zuständigkeiten einschliesslich Ausbildung geregelt und festgehalten, was vorne reinkomme und hinten rausgehe. Die meisten Betriebe verfügten bereits heute über ein Betriebsreglement. Für diese sei die Betriebsbewilligung eine Kleinigkeit. Es gebe aber auch Betriebe, die von der Hand in den Mund leben würden und bei denen entsprechende Gefahren bestünden und Missgeschicke passierten. Wichtig sei auch, dass alle fünf Jahre überprüft werde, ob sich etwas verändert habe, das eine Anpassung bedinge.

Jud-Schmerikon schlägt vor, bei Betrieben, die jährlich eine Inspektion durch eine anerkannte Stelle durchführen liessen, auf eine Betriebsbewilligung zu verzichten. So ergebe die Betriebsbewilligung einen Sinn und alle, die eine jährliche Inspektion machen liessen, würden belohnt.

G. Schmid stellt klar, dass die Tätigkeit des Inspektorats und die Betriebsbewilligung nicht vergleichbar seien. In der Betriebsbewilligung könnten die Abläufe vorgegeben werden. Das Inspektorat hingegen kontrolliere die Abläufe nicht.

Jud-Schmerikon entgegnet ihm, die Abläufe würden anlässlich der ISO-Zertifizierungen beschrieben. Deshalb müsse eine Differenzierung erfolgen zwischen den Betrieben.

R. Benz kommt auf die angesprochenen umfangreichen Baubewilligungen zurück. Wenn eine Betriebsbewilligung erteilt werde, könne vieles dort geregelt werden, anstatt in der Baubewilligung. Heute sei es so, dass bei jeder umweltrelevanten Veränderung das Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müsse. Mit der Betriebsbewilligungspflicht könnte bei den meisten Änderungen rein innerbetrieblicher Abläufe auf die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens mit öffentlicher Auflage verzichtet werden. Dies ergäbe auch eine Entlastung sowohl des Betriebs wie der Baubewilligungsbehörde. Die Betriebsbewilligung sei für Betriebe mit geregelten Abläufen und Betriebsreglement eine Formsache. Für die anderen Betriebe sei die Betriebsbewilligung aber ein gutes Instrument, um insbesondere den Umgang mit den Abfällen und den daraus entstehenden Produkten zu regeln. Dies verhindere auch Wettbewerbsverzerrungen. Zu bemerken bleibe, dass das KMU-Forum bei der Ausarbeitung der Vorlage einbezogen worden sei.

Jud-Schmerikon hält daran fest, dass eine differenzierte Anwendung nötig sei und die Betriebsbewilligung nicht mit einem Rundumschlag für alle gelten solle. Im Übrigen erachte er es nicht als statthaft, bei Umbauten auf eine Baubewilligung zu verzichten.

Bereuter-Rorschach hält fest, er habe im Grundsatz Verständnis, für das von seinem Vorredner Vorgebrachte, denke aber, dass die Meinungen nicht weit auseinander lägen: In Art. 48 Abs. 2 sei nicht vermerkt, welche Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung gegeben sein müssten, ob zum Beispiel eine Inspektion oder eine ISO-Zertifizierung ausreichen würde. Er

gehe davon aus, dass im Hinblick auf die Verordnung, in der diese Voraussetzungen genannt sein müssten, eine schlanke Regelung treffe, die nicht zu Doppelspurigkeiten führe.

Boppart-Andwil erwartet, dass die Zielrichtung von Beat Jud bei der Beratung des Gesetzestextes aufgenommen werde.

R. Benz führt aus, die Verordnungsbestimmungen würden noch ausgearbeitet, mit den betroffenen Branchen abgesprochen und schliesslich finde auch noch eine Vernehmlassung statt. Es seien ohnehin nur bestimmte Anlagentypen betroffen. Es bestehe durchaus Spielraum, die Anliegen von Jürg Bereuter zu berücksichtigen. Jedenfalls sei es das Ziel, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

RPräs. W. Haag schlägt vor, die Herren Bereuter und Benz mit anderen interessierten Kommissionsmitgliedern bis nach dem Mittag einen Formulierungsvorschlag ausarbeiten zu lassen.

Ziff. 4.8.3 Bst. c

Wild-Huber-Wald kündigt an, bei der Beratung von Art. 6 einen Streichungsantrag zu stellen, weil die Abfallreglemente bald ohnehin in jeder Gemeinde ähnlich aussähen.

Ziff. 4.8.3 Bst. d

Wild-Huber-Wald führt aus, bisher sei die Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden gemischt gewesen. Sie sei der Ansicht, entweder führe der Kanton die regionalen Sammelstellen und finanziere dementsprechend alles selbst oder man belasse es bei der Zuständigkeit der Gemeinden bzw. gebe die bisherige kantonale Tätigkeit (Abfälle von Industrie und Gewerbe) Privaten ab.

Die Präsidentin schlägt vor, dies bei der Beratung des Gesetzestextes zu diskutieren.

Ziff. 4.9.1 bis Ziff. 4.9.2 Bst. c

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.9.2 Bst. d

Jud-Schmerikon will wissen, ob die Ausfallkosten nicht via individuellen Sonderlastenausgleich gedeckt werden könnten.

R. Benz bestätigt dies und liest zur Begründung die Vernehmlassung des Departementes des Innern vor. Danach könnten Gemeinden, die Mittel aus der zweiten und dritten Stufe des Finanzausgleichs bezögen, ihre Kostenanteile im Finanzausgleich anteilmässig, im individuellen Sonderlastenausgleich vollständig, geltend machen.

Jud-Schmerikon ist der Ansicht, dass vermögende Gemeinden ihren Kostenanteil selber finanzieren sollten.

RPräs. W. Haag wendet ein, es handle sich um eine vernünftige Lösung. Es gehe auch darum, die Spitze zu brechen.

G. Schmid ergänzt, bei der vorgesehenen Lösung spiele auch der Solidaritätsgedanke mit, weil nur ein Teil aller Gemeinden betroffen sei. Zudem sei es wichtig, dass die Altlastensanierung als partnerschaftliche Aufgabe von Gemeinden und Kanton angegangen werde. Eine hälftige Teilung der Ausfallkosten sei daher zweckmässig.

Gschwend-Altstätten möchte wissen, wie seriös der in der Botschaft genannte Betrag von 15 Mio. Franken sei.

G. Schmid erklärt die Herleitung des Betrags und betont, es handle sich um eine Schätzung, die gestützt auf die bisherigen Erfahrungen gemacht worden sei. Die tatsächliche Höhe hänge von etlichen Faktoren ab, die nicht beeinflussbar und teils nicht einmal bekannt seien.

Ziff. 4.10 bis Ziff. 4.10.2 Bst. a

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.10.2 Bst. b

Egli-Rossrüti fragt, ob Terrainveränderungen bis 1 m Tiefe und bis zu 100 m³ neu nicht mehr von der Gemeinde beurteilt würden. Er habe von der Gemeinde die Auskunft erhalten, es müssten neu alle Terrainveränderungen über den Kanton laufen.

G. Schmid antwortet, die Schwelle von 100 m³ gelte unverändert weiter. Die Begrenzung auf 1 m Tiefe existiere seines Wissens aber nicht. In der Regel werde diese Tiefe nicht erreicht.

R. Benz ergänzt, dass auch geringe Terrainveränderungen baubewilligungspflichtig sein könnten und damit vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu beurteilen wären, z.B. wenn ein Schutzgegenstand wie ein Riet oder Ähnliches betroffen sei. Nachdem aber nicht das AFU, sondern das AREG zuständig sei, empfehle er, direkt beim AREG nachzufragen.

Freund-Eichberg begrüsst die bodenkundliche Begleitung bei Bodenverbesserungen. Er frage sich aber, wie weit die Zusammenarbeit bei Deponierung und Bodenverbesserung gehe.

G. Schmid antwortet, das AREG könne Terrainveränderungen bis 6000 m³ bewilligen, bei denen die Verwertung im Vordergrund stehe und die für eine Bodenverbesserung oder eine Bewirtschaftungserleichterung erforderlich seien. Aushubdeponien ab 50'000 m³ würden hingegen vom AFU bewilligt. Das AREG sei bei Aushubdeponien lediglich für den Deponieplan (Sondernutzungsplan) zuständig. Es handle sich um zwei völlig unterschiedliche Verfahren, die miteinander nichts zu tun hätten. In der Lücke zwischen 6000 und 50'000 m³ seien Meliorationen im entsprechenden Verfahren möglich.

R. Benz ergänzt auf entsprechende Fragen von Beat Jud nach Bodenverbesserungsmöglichkeiten von abgesackten Böden, es sei ein meliorationsrechtliches Verfahren, ein Sondernutzungsplan, nötig. Interessierte müssten sich ans Landwirtschaftsamt wenden.

Ziff. 4.11.1 bis Ziff. 4.11.4

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.11.5

Dietsche-Kriessern will wissen, weshalb für die Stadt St.Gallen eine Sonderregelung vorgesehen sei.

R. Benz erläutert, die Stadt habe bisher schon mehr Kompetenzen im Vollzug eines Teils des Umweltrechts und verfüge dementsprechend über geschultes Personal. Neu werde die Stadt für ihre Tätigkeit aber nicht mehr entschädigt. Würde die Stadt St.Gallen diese Aufgaben nicht mehr erfüllen, müsste der Kanton diese Aufgaben übernehmen und zu diesem Zweck das notwendige Personal selbst anstellen.

Ziff. 4.11.6 bis Ziff. 4.11.9

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.11.10

Dietsche-Kriessern fragt, in welchem finanziellem Rahmen der Kanton Institutionen unterstütze.

R. Benz antwortet, es handle sich um einen bescheidenen Rahmen von einigen Tausend Franken im Jahr. Er führt aus, es handle sich um Fachorganisationen, die Weiterbildungen und Vollzugshilfen zur Verfügung stellten und damit die Kantone wesentlich entlasteten und zu einem einheitlichen Vollzug beitragen.

Ziff. 4.11.11

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.11.12

Dietsche-Kriessern bezweifelt, dass Art. 10 des Gesetzesentwurfs nötig sei. Die Aktenherausgabe sei sicherlich bereits geregelt.

R. Benz entgegnet ihm, ohne die Regelung in Art. 10 müsste das Sicherheits- und Justizdepartement bzw. neu das Baudepartement in jedem Einzelfall über die Aktenherausgabe entscheiden. Mit der vorgesehenen Bestimmung entscheide das AFU selbst darüber, was zu einer erheblichen Verminderung des administrativen Aufwands führe.

Ziff. 4.11.13 bis Ziff. 4.11.20 Bst. b

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.11.20 Bst. c

Jud-Schmerikon kündigt an, Art. 66 bei der Beratung des Gesetzestextes noch zur Sprache zu bringen.

Ziff. 5 und 6

Keine Wortmeldungen

Ziff. 7

Blumer-Gossau hält fest, er erachte die Beschränkung auf nur eine zusätzliche Stelle als zu knapp, und vermutet, die Regierung habe sich aus Spargründen derart zurückgehalten

R. Benz entgegnet ihm, die Stelle sei insbesondere für den Altlastenbereich notwendig, den der Kanton neu von den Gemeinden übernehme.

RPräs. W. Haag ergänzt, das AFU sei die Dreh- und Angelscheibe für fast alle Bewilligungen im Bereich Industrie und Gewerbe. Weil im Interesse der Bauherrschaften eine speditive Erledigung prioritär sei, wiege die vor sechs Jahren beschlossene Stellenreduktion beim AFU um 12 Prozent sehr schwer. Man strecke sich notgedrungen zur Decke. Mit Ausnahme des Bereichs Energie, in dem laufend ausgebaut werde, reichten die personellen Ressourcen im AFU noch ganz knapp. Er sei deshalb dankbar, wenn das AFU bei der nächsten Verzichtsplanung verschont werde.

Dietsche-Kriessern hält die zusätzliche Stelle wegen dem seines Erachtens aufwändigen Altlastenbereich für gerechtfertigt. Auf einen weitergehenden Ausbau sei indessen zu verzichten.

Ziff. 8 und 9 sowie Beilage

Keine Wortmeldungen

Die Präsidentin unterbricht die Sitzung für die Mittagspause und verabschiedet Marcel Diet-sche, der am Nachmittag an der Sitzungsteilnahme verhindert ist.

Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.45 Uhr

Die Präsidentin eröffnet die Beratung des Gesetzestextes.

Art. 1 bis Art. 2

Keine Wortmeldungen

Art. 3

Jud-Schmerikon erkundigt sich, warum das AFU im Gesetz nicht als zuständige Stelle be-zeichnet werde, wenn dies doch bereits in der Botschaft so vorgesehen sei.

R. Benz antwortet, es liege in der Kompetenz der Regierung, die zuständige Stelle zu be-zeichnen, weshalb das AFU in der Verordnung als zuständige Stelle genannt werde. Zudem könne sich die zuständige Stelle infolge Reorganisationen oder Ähnlichem im Lauf der Zeit auch einmal ändern. Dafür eine Gesetzesänderung durchzuführen, wäre nicht gerechtfertigt.

Art. 4 bis Art. 5

Keine Wortmeldungen

Art. 6

Wild-Huber-Wald führt aus, die Abfallreglemente seien reine Vollzugsreglemente, für die eine Kenntnisnahme durch den Kanton ausreiche. Eine Genehmigung sei nicht nötig. Im Übrigen verweise sie auf die hängige Motion der vorberatenden Kommission Gemeindegesetz. Sie stel-le namens der Vereinigung der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten den An-trag, Art. 6 Abs. 2 zu streichen.

R. Benz erläutert, vorliegend sei keine grundsätzliche Frage bezüglich Reglementsgenehmi-gung zu entscheiden. So seien etwa die Reglemente über die Feuerungskontrolle und den Im-missionsschutz im vorliegenden Gesetzesentwurf keiner Genehmigungspflicht unterstellt worden. Im Abfallbereich sei es indessen so, dass der Bund keine abschliessende Regelung treffe. Vielmehr habe der Kanton und damit die Gemeinden die Möglichkeit Verschiedenes selbst zu regeln, das über das Bundesrecht hinausgehe. Deshalb behalte sich der Bund vor, kantonale Erlasse zu genehmigen. Wenn der Kanton den Gemeinden die Gesetzgebung dele-giere, umgehe er damit die Genehmigung durch den Bund. Die Verantwortung für die Einhal-tung von Bundesrecht habe der Bund dem Kanton auferlegt, weil er nicht von ein paar Tau-send Gemeinden die Reglemente prüfen wolle. Der Kanton wolle aber seine Verantwortung gegenüber dem Bund wahrnehmen, indem er gestützt auf die Genehmigungspflicht gewähr-leiste, dass die kommunalen Abfallreglemente den Bundesvorgaben entsprächen.

Er ergänzt, es gebe auch allgemeine Überlegungen für eine Genehmigungspflicht. Das AFU erhalte verschiedenste Reglemente zur Vorprüfung. Er habe es indessen kaum je erlebt, dass ein Reglement auf Anhieb zu 100 Prozent gesetzeskonform gewesen sei. Vor allem griffen die Gemeinden teils sehr stark in die Rechtsstellung der Bürger ein, sodass sogar die Verfas-sungskonformität in Frage stehe (Verhältnismässigkeit). Es sei unbefriedigend, dass ein Bürger im Einzelfall eine Regelung anfechten müsse, weil dem Kanton nicht die Möglichkeit gegeben werde, dies im Voraus aufzufangen. Es sei einfacher, etwas von vornherein richtig zu regeln, statt nachträglich im Einzelfall zu "flicken".

Bereuter-Rorschach anerkennt, dass es für den Kanton leichter sei, seiner Aufsichtsfunktion mithilfe einer Genehmigungspflicht nachzukommen. Indessen gebe es unzählige Entscheide der Verwaltungsrekurskommission in Abgabesachen, die die bisherige Genehmigungspflicht nicht habe verhindern können. Konkret frage er sich aber, ob der Bund die abfallrechtlichen

Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr genehmigen würde, wenn Art. 6 Abs. 2 gestrichen würde.

R. Benz entgegnet ihm zu den Ausführungen betreffend Entscheiden der Verwaltungsrekurskommission, die Vorschriften über die Abgaben hätten nach dem alten Art. 6 des Gemeindegesetzes bisher nicht genehmigt werden müssen. Ob der Bund das vorliegende Gesetz genehmigen würde, wisse er nicht, weil es der Kanton mit Art. 6 in die Vorprüfung gegeben habe. Wenn man über die Kantonsgrenze hinausschaue, sehe man, dass in kaum einem Kanton die Reglemente nicht genehmigt würden. Es sei zu beachten, dass die Gemeinden nicht in allen Bereichen das übergeordnete Recht kennen könnten. Deshalb sei es auch für die Gemeinden von Interesse, die kantonalen Spezialisten beizuziehen und dadurch die grösstmögliche Gewissheit zu erlangen, dass ihr Reglement rechtskonform sei.

Wild-Huber-Wald wirft ein, die Gebührentarife wären doch weiterhin ausgenommen.

R. Benz bejaht dies, schränkt aber ein, die Bemessungsgrundsätze seien im Reglement zu regeln und würden überprüft. Eine Reglementsprüfung stelle im Übrigen nur eine Rechtmässigkeitsprüfung dar, keine Zweckmässigkeitsprüfung.

Wild-Huber-Wald stellt fest, jeder Bürger könne das fakultative Referendum gegen ein Reglement ergreifen.

R. Benz entgegnet, erfahrungsgemäss schaue der Bürger ein Reglement erst dann an, wenn es ihn im konkreten Einzelfall betreffe, nicht vorher.

Lemmenmeier-St.Gallen ist nicht klar, was die Gemeinden gewinnen würden, wenn die Genehmigungspflicht gestrichen würde. Für ihn habe dies seitens Gemeinden einen Aspekt von Pseudo-Autonomismus, der nicht zweckdienlich sei. Anstelle den Weg der Zusammenarbeit zu beschreiten, schaffe man mit der Streichung von Art. 6 nur Probleme.

R. Benz wirft ein, bei der Ausarbeitung der Vorlage hätten zwei Gemeindevertreter in der Projektgruppe mitgearbeitet. Diese seien mit der Genehmigungspflicht einverstanden gewesen. Es sei bedauerlich und erschwere die Arbeit der Verwaltung, wenn aus derselben Interessengruppe derart unterschiedliche Signale ausgesendet würden.

Jud-Schmerikon meint, es reiche, dass das AFU den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung stelle.

R. Benz entgegnet ihm, das AFU stelle den Gemeinden in allen Umweltbereichen Musterreglemente zur Verfügung. Die Gemeinden änderten ein Musterreglement indessen oft in Unwissenheit, was dies auslöse, ab. Man müsse sich bewusst sein, dass im Abfallbereich keine echte Autonomie der Gemeinden bestehe, sondern nur eine durch den Rahmen des Bundesrechts beschränkte.

Bereuter-Rorschach hält fest, dass der VS GP Art. 6 Abs. 1 nicht in Frage stelle. Er sei der Ansicht, die darin vorgesehene Anhörungspflicht reiche aus.

RPräs. W. Haag gibt zu bedenken, Autonomie sei dann gut, wenn es etwas zu entscheiden gebe. Vorliegend sei der Rahmen aber eng. Zudem zeige die Erfahrung, dass die meisten Gemeinden die Dienstleistung des AFU schätzten. Vor allem werde das AFU gerne um komplette Formulierungen gebeten. Der Kanton wolle den Gemeinden lediglich helfen, gegenüber den Bürgern die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Wehrli-Buchs erkundigt sich, wieviele Gemeinden noch kein Abfallreglement erlassen hätten.

R. Benz antwortet, mittlerweile hätten alle eines. Indessen stünden immer wieder Anpassungen an.

Wild-Huber-Wald stellt den Antrag, Art. 6 Abs. 2 zu streichen.

Die Präsidentin lässt über den Antrag Wild-Huber abstimmen.

Der Antrag Wild-Huber wird mit 6:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 2 Abwesenheiten angenommen.

Art. 7

Jud-Schmerikon beantragt, die Bestimmung mit der Erwähnung von "Organisationen der Wirtschaft" zu ergänzen (nach "Anstalten" und vor "Private").

R. Benz stellt fest, die Organisationen der Wirtschaft seien mit der Bezeichnung "Private" bereits erfasst.

Jud-Schmerikon verlangt, dass dies zu Protokoll genommen werde und zieht seinen Antrag zurück.

Art. 8 bis Art. 9

Keine Wortmeldungen

Art. 10

Freund-Eichberg erkundigt sich, in welchen Fällen es im öffentlichen oder privaten Interesse liegen könnte, auf eine Aktenherausgabe zu verzichten.

R. Benz antwortet, wenn Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse betroffen seien, müsse eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Dies sei bislang aber noch nie vorgekommen.

Art. 11 bis Art. 13

Keine Wortmeldungen

Art. 14

Gschwend-Altstätten betont, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sei sehr wichtig. Um diese sicherzustellen, müsse der Kanton über gut ausgebildetes Personal verfügen. Deshalb beantrage er, in Abs. 1 den folgenden Satz einzufügen: Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der mit den Aufgaben dieser Vorlage betrauten Personen.

RPräs. W. Haag gibt zu bedenken, dass das AFU nur ein Bereich des Baudepartementes sei. Er versichert ihm, dass die Leute in allen Bereichen seines Departementes und auch der anderen Departemente gut ausgebildet sein müssten. Das Personal sei gehalten, sich laufend weiterzubilden und werde darin auch unterstützt.

Wehrli-Buchs erachtet eine Ergänzung von Art. 14 für unnötig.

Boppart-Andwil stellt fest, aus eigener Erfahrung könne er bestätigen, dass man als Kantonsangestellter bezüglich Weiterbildung unterstützt werde. Eine explizite Erwähnung gehöre nicht ins vorliegende Gesetz.

Der Antrag Gschwend wird mit 3:10 Stimmen und bei 2 Abwesenheiten abgelehnt.

Art. 15 bis Art. 16

Keine Wortmeldungen

Art. 17

Jud-Schmerikon stellt fest, laut Botschaft sei im Bundesrecht abschliessend geregelt, was mit der Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft werde, und erkundigt sich, ob denn die Energie nicht bereits enthalten sei.

R. Benz antwortet, die Energie sei formell nicht Teil des Umweltrechts. Trotzdem habe die sparsame, rationelle und umweltschonende Energieverwendung einen engen Bezug zum Umweltschutz. Im Umweltverträglichkeitsbericht solle der Energieteil deshalb neu auch abgehandelt werden. Zum Beispiel gehe es um die Frage, ob jemand, der Abwärme produziere, diese ungenutzt verpuffen lasse oder sinnvoll nutze. Es gehe um rechtliche Anforderungen, die ohnehin eingehalten werden müssten.

Jud-Schmerikon hakt nach, ob mit dieser Bestimmung die UVP-Pflicht ausgedehnt werde.

R. Benz zitiert Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, worin der Umweltschutz, der Natur- und Heimatschutz, der Landschaftsschutz, der Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik genannt sind, nicht aber der Energiebereich.

Lemmenmeier-St.Gallen verabschiedet sich um 14.30 Uhr.

Jud-Schmerikon stellt den Antrag, Art. 17 zu streichen.

Der Antrag Jud wird mit 2:9 Stimmen bei 1 Enthaltung und 3 Abwesenheiten abgelehnt.

Art. 18 bis 22

Keine Wortmeldungen

Art. 23

Blumer-Gossau stellt fest, in Art. 8 Abs. 2 GRB-UVPV stehe die Staatsbeiträge betreffend, das Ergebnis der Prüfung werde berücksichtigt. Er sei der Meinung, dass dieser zweite Absatz auch in Art. 23 der Vorlage aufzunehmen sei, damit eine möglichst gute Umweltverträglichkeit erreicht werde. Zudem sei in Art. 47 Abs. 3 des EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz betreffend Staatsbeiträge festgelegt, der Regierungsrat regle insbesondere die Aufsicht über die zweckmässige und sparsame Verwendung der Beiträge. In der Vorlage werde der zweckmässige und sparsame Einsatz der Beiträge hingegen nicht mehr geregelt. Er frage sich, warum in der Vorlage auf die beiden genannten Bestimmungen verzichtet worden sei.

R. Benz erläutert beziehungsweise auf Art. 47, es würden keine neuen Staatsbeiträge mehr ausgerichtet. Es würden nur noch diejenigen Beiträge ausgerichtet, die bereits vor Jahrzehnten zugesichert, aber bisher noch nicht ausbezahlt worden seien (für Gewässerschutzanlagen). Diese Bestimmung könne deshalb nicht mehr herangezogen werden. Zu Art. 8 GRB-UVPV sei zu sagen, dass ein Vorhaben nur entweder umweltverträglich sein könne oder eben nicht. Art. 8 Abs. 2 GRB-UVPV habe etwas vorgegaukelt, das nicht eingehalten werden können. Unter dem alten UVP-Recht habe die Bestimmung noch eher eine Berechtigung gehabt, weil dazumal noch Massnahmen zu prüfen gewesen seien, die über die Gesetzgebung hinausgegangen seien. Solche Massnahmen habe man natürlich noch berücksichtigen können. Heute stelle die UVP hingegen eine reine Gesetzesverträglichkeitsprüfung dar.

Bereuter-Rorschach weist darauf hin, dass Art. 23 der Vorlage ausschliesslich den Zeitpunkt des Entscheids über Kantonsbeiträge regle. Würde man den Entscheid, ob ein Vorhaben Kantonsbeiträge erhalte, von umweltrechtlichen Aspekten abhängig machen wollen, müsste dies im Subventionengesetz geregelt sein oder im jeweiligen Spezialgesetz, das die Beitragspflicht festlege.

Blumer-Gossau kann nachvollziehen, warum Art. 8 Abs. 2 GRB-UVPV nicht in die Vorlage übernommen worden sei. Er frage sich aber, welche Stelle zuständig dafür sei, dass ein Beitrag zweckmässig und sparsam eingesetzt werde.

R. Benz antwortet, dies müsse die Subventionsbehörde gestützt auf die Spezialgesetzgebung entscheiden. Die Subventionsbehörde müsse bei Meliorationen zum Beispiel darauf achten, dass alle im Meliorationsgesetz verankerten Grundsätze eingehalten seien. Im vorliegenden Gesetzesentwurf gehe es hingegen nur um Koordinationsvorschriften.

Blumer-Gossau verzichtet darauf, einen Antrag zu stellen.

Art. 24

Keine Wortmeldungen

Art. 25

Gschwend-Altstätten beantragt, Bst. h dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinde dem Kanton Ende Jahr über die von ihr erteilten Ausnahmegewilligungen für das Verbrennen von Abfällen im Freien Auskunft erteilen müsse.

RPräs. W. Haag entgegnet ihm, in diesem Punkt verteidige er selber die Gemeindeautonomie. Er vertraue den Gemeinden, dass diese den Vollzug korrekt und mit Augenmass handhaben würden.

Gschwend-Altstätten hält ihm entgegen, der Kanton habe die Verantwortung über den Vollzug im Umweltrecht.

RPräs. W. Haag bestätigt, der Kanton könne gestützt auf seine Aufsichtsfunktion bei Missbrauch eingreifen. Es gebe genügend besorgte Bürger, die Unregelmässigkeiten in den Gemeinden dem Kanton meldeten.

Gschwend-Altstätten zieht seinen Antrag zurück.

Art. 26

Keine Wortmeldungen

Art. 27

Jud-Schmerikon erkundigt sich, ob in dieser Bestimmung die Tabelle mit den Interventionsstufen geregelt werde.

R. Benz bejaht dies.

Art. 28 bis Art. 31

Keine Wortmeldungen

Art. 32

Blumer-Gossau möchte wissen, was eine Intensiverholungszone sei. Erholung sei seines Erachtens mit der Empfindlichkeitsstufe IV nicht vereinbar.

R. Benz erläutert, eine Intensiverholungszone könne sehr verschiedene Anlagen umfassen, so zum Beispiel einen Golfplatz oder eine Rummelplatz wie den Europapark in Rust. In der Intensiverholungszone solle eine intensive, aber nicht zwingend ruhige Erholung möglich sein. Es bestehe aber gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. d des Gesetzesentwurfs die Möglichkeit, eine bestimmte Anlage in der Intensiverholungszone in die Empfindlichkeitsstufe III einzuordnen.

Gschwend-Altstätten will wissen, warum die Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände ausdrücklich genannt seien.

R. Benz erwidert, es handle sich lediglich um eine Klarstellung, dass die zugrundeliegende Zone die Empfindlichkeitsstufe bestimme, weil das Baugesetz diese Zonen kenne (Art. 19 BauG).

Art. 33 bis Art. 41

Keine Wortmeldungen

Art. 42

Jud-Schmerikon fragt, ob es nicht Sinn machen würde, die Privaten ebenfalls anzuhören, nicht nur die Gemeinden.

R. Benz antwortet, die Zusammenarbeit mit den Privaten ergebe sich direkt aus dem im Umweltschutzgesetz verankerten Kooperationsprinzip, der Einbezug der Gemeinden hingegen nicht.

Art. 43 bis Art. 45

Keine Wortmeldungen

Art. 46

Wild-Huber-Wald bezieht sich auf ein Schreiben des VSGP bezüglich Art. 6 Abs. 2 und Art. 46/47 des Gesetzesentwurfs, das alle Kommissionsmitglieder erhalten hätten. Die Gemeinden sammelten Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen und der Kanton betreibe die regionalen Sammelstellen. Nun stelle sich die Frage der Aufgabenteilung. Entweder betreibe der Kanton die regionalen Sammelstellen und finanziere diese selbst oder dann verzichte man auf eine Zwischenstelle und lasse dies die Privaten machen, wie bereits in Art. 27 des EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vorgesehen. Sie würde gerne wissen, ob es einen Grund dafür gebe, dass der Kanton regionale Sammelstellen selber betreiben müsse. Auch die Verursachergerechtigkeit sei bei einer Finanzierung durch Kanton und Gemeinden ihres Erachtens nicht gegeben.

G. Schmid stellt fest, die Sammlung von Kleinmengen durch die Gemeinden sei offenbar unbestritten. In der Praxis laufe dies auch sehr gut, wofür er sich bei den Gemeinden bedanken wolle: Jedes Jahr kämen bei den Gemeinden 200 t zusammen. Zu den regionalen Sammelstellen halte er fest, es gelte eine Mengenschwelle von 1000 kg, die in der Praxis aber nie erreicht werde, weil es sich bei grossen Mengen finanziell lohne, diese direkt entsorgen zu lassen. Kunden, die solche grösseren Mengen in die regionalen Sammelstellen brächten, würden darauf hingewiesen, wo sie ihren Abfall direkt und günstiger entsorgen lassen könnten. Die typische Kundschaft bringe aber Kleinmengen zu den regionalen Sammelstellen, deren Entsorgung über einen privaten Entsorger unwirtschaftlich sei: Wenn ein spezialisierter Entsorger Kleinmengen abholen müsse, sei dies für die Kundschaft viel zu teuer.

Er führt aus, die Sammelstellen seien eingerichtet worden, damit auch Kleinmengen richtig entsorgt würden und nicht wegen der horrenden Entsorgungspreise für Kleinmengen in den Wald geschüttet oder der Hauskehrabfuhr mitgegeben oder auf der Kläranlage landen würden. Die Sammelstellen seien regional eingerichtet worden, damit die Wege nicht zu lang seien. Früher habe man acht Sammelstellen betrieben, aus Kostengründen aber seien es heute vier, wobei zusätzlich noch eine von der Stadt St.Gallen betrieben werde. Vier kantonale Sammelstellen seien das Minimum, das nötig sei, um dem Kleingewerbe eine sinnvolle und zahlbare Entsorgungsmöglichkeit für Gifte anbieten zu können. Man müsse sich auch bewusst sein, dass es sich hier nicht um harmlose Abfälle, sondern um Sonderabfälle bzw. Gifte handle, von denen bei unsachgemässer Entsorgung eine grosse Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehe. Er empfehle, einmal einer regionalen Sammelstelle einen Besuch abzustatten, um zu

sehen, was dort alles zusammenkomme. Es sei erstaunlich, was in den Haushaltungen und im Kleingewerbe alles herumliege und irgendwann einmal gesammelt werde.

Er hält fest, die regionalen Sammelstellen seien eine gute Lösung. Der Kanton würde sich indessen nicht dagegen sträuben, wenn ein Privater die Sammelstellen betreiben wollte. Es sei aber nicht damit zu rechnen, dass ein Privater diese Dienstleistung zu diesem Preis anbieten würde. Die Sammelstellen seien in der Regel bei einer ARA oder bei einer KVA angesiedelt, so dass das Personal der ARA bzw. der KVA dann, wenn ein Kunde komme, die Gifte entgegennehme und ansonsten im angestammten Betrieb arbeite. Es wäre hingegen nicht finanzierbar, Personal anzustellen, das nur Abfälle entgegennehme.

Boppart-Andwil gibt bekannt, Herrn Schmid's Ausführungen leuchteten ein, weshalb die CVP entgegen seinem Eintretensvotum den angekündigten Antrag Wild-Huber nicht mehr unterstütze. Die regionalen Sammelstellen seien seiner Ansicht nach wichtig und würden in der Entsorgungskette fehlen.

Egli-Rossrüti fragt, ob Tierkadaver auch zu den Sonderabfällen gehören würden.

G. Schmid verneint. Die Entsorgung von Tierkadavern sei durch die Spezialgesetzgebung geregelt. In den regionalen Sammelstellen für Sonder- und Giftabfälle würden keine Tierkadaver entgegen genommen.

Wehrli-Buchs gibt bekannt, dass die SVP nach den Ausführungen von Herrn Schmid einen allfälligen Antrag Wild-Huber auch nicht unterstützen könnte.

Jud-Schmerikon will wissen, ob man nicht eine Rücknahmepflicht der Verkaufsstellen einführen könnte.

G. Schmid bestätigt, dass in diesem Bereich noch ein grosser Handlungsbedarf bestehe. Bei den Verkaufsstellen, vor allem bei den Grossverteilern, stosse man mit einem solchen Ansinnen aber überhaupt nicht auf Gegenliebe. Die Rücknahmepflicht wäre vom Bund eigentlich vorgesehen und es sei gerade wieder ein Vorstoss hängig, dass wenigstens die Grossverteiler Sonderabfälle zurücknehmen.

Blumer-Gossau möchte wissen, wo sich die Standorte der regionalen Sammelstellen (nebst derjenigen in der Stadt St.Gallen) befänden.

G. Schmid antwortet, die grösste Sammelstelle liege in Altenrhein, wo der Kanton auch noch selbst eine Person beschäftige. Die weiteren Sammelstellen befänden sich in Buchs, in Rapperswil-Jona und in Wil. In diesen Gemeinden würden die regionalen Sammelstellen gleichzeitig als kommunale Sammelstellen gelten. Zudem sei bezüglich Finanzierung anzumerken, dass diese gemischt sei: Alles, was an Entsorgungskosten anfalle (auch bei den kommunalen Sammelstellen), werde vom Kanton beglichen. Schliesslich würden die Gesamtkosten hälftig auf die Gemeinden und auf den Kanton aufgeteilt.

Wild-Huber-Wald fragt, ob die regionalen Sammelstellen die Sonderabfälle gratis entgegennehmen.

G. Schmid antwortet, wenn eine Privatperson etwas bringe, sei es gratis – wie bei den kommunalen Sammelstellen auch. Dies sei gesetzlich so vorgegeben. Wenn aber ein Gewerbetreibender etwas bringe, müsse er dafür bezahlen. Diese Preise seien höher, als wenn die Abfälle – umgerechnet auf eine Grossmenge – direkt einem spezialisierten Entsorger übergeben würden. Trotzdem seien die Entsorgungspreise bezahlbar, sodass Gewerbetreibende die Abfälle noch brächten. In diesem Sinn sei es auch eine Dienstleistung an das Gewerbe; denn es sei relativ schwierig, Kleinmengen von Sonderabfällen loszuwerden.

Der Kanton erbringe zudem eine Dienstleistung in dem Sinne, dass der Kanton über einen Mitarbeiter verfüge, der ein enormes Wissen habe und auch bei den kommunalen Sammelstellen vorbeigehe und berate. Es gebe viele Kantone, die dieses Know-how nicht mehr hätten und deshalb in St.Gallen nachfragten. Es sei schwierig, mit diesen Sonderabfällen umzugehen. Der kantonale Mitarbeiter erteile auch Kurse für Mitarbeitende von Gemeindesammelstellen, Ökohöfen usw., die sehr gut besucht seien.

Die Präsidentin fragt bei Vreni Wild nach, ob sie einen Antrag stellen wolle.

Wild-Huber-Wald hält fest, sie habe persönlich genug gehört, so dass sie den angekündigten Antrag nicht stelle. Ihr selbst sei es ohnehin primär um die Finanzierung gegangen.

G. Schmid ergänzt, der Kanton habe auch geprüft, ob die Dienstleistung durch einen Privaten erbracht werden könnte. Dies sei im Moment aber nicht realistisch. Es sei indessen nicht ausgeschlossen, dass sich die Sachlage einmal ändere. Dann werde die Situation wieder überdacht. Die privaten Entsorger würden schon heute die Abfälle der kommunalen und regionalen Sammelstellen abholen. Es sei nur noch der tägliche Betrieb der Annahmen, der angeknüpft an eine ARA oder eine KVA erfolge.

Art. 47

Keine Wortmeldungen

Art. 48

Bereuter-Rorschach führt aus, er habe einen Formulierungsvorschlag ausgearbeitet, der den geäußerten Bedenken Rechnung tragen würde. Allerdings sei er noch nicht ganz ausgegoren. Wesentlich sei, dass nicht mehr in jedem Fall eine Betriebsbewilligung nötig sei. Die Formulierung laute wie folgt: "Die zuständige Stelle des Kantons kann den Betrieb einer Abfallanlage von einer Betriebsbewilligung abhängig machen, wenn von der Anlage eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgehen kann und die umweltverträgliche Behandlung nach dem Stand der Technik anderweitig nicht gewährleistet ist."

Jud-Schmerikon vertritt die Ansicht, alle notwendigen Auflagen seien im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu machen. In den Fällen, in denen kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werde, solle stattdessen eine Betriebsbewilligung erteilt werden.

G. Schmid führt aus, mit der Baubewilligung könne nicht alles abgedeckt werden, was für den späteren Betrieb relevant sei. Heute werde vieles in die Baubewilligung gepackt, weil keine Betriebsbewilligungspflicht bestehe. Diese Punkte könnten neu in der Betriebsbewilligung geregelt werden und zudem würde diese als wesentlichen Teil ein Betriebsreglement umfassen. Gut geführte Betriebe hätten für ihre Werke bereits ein solches Betriebsreglement und würden deshalb einen wesentlichen Teil der Betriebsbewilligung bereits erfüllen. Wenn die Betriebsbewilligung vorgeschrieben wäre, könnte aber die Erstellung eines Betriebsreglements von allen verlangt werden, nicht nur von denjenigen, die es ohnehin freiwillig machten. Doppelspurigkeiten zu schaffen, läge nicht im Interesse des Kantons. Man wolle die Verfahren trennen in den Teil Bau und den betrieblichen Teil (Betriebsabläufe). Der betriebliche Teil werde alle fünf Jahre wieder angeschaut, sodass dem Kanton Veränderungen bekannt würden. Komme hinzu, dass der betriebliche Teil eigentlich nicht in eine Baubewilligung passe. In vielen Fällen habe sich die Bauherrschaft im Zeitpunkt der Baubewilligung noch nicht einmal Gedanken über die Betriebsabläufe gemacht.

Jud-Schmerikon entgegnet ihm, dann müsse Art. 66 geändert werden, denn die bestehenden Anlagen hätten bereits Auflagen in der Baubewilligung erhalten. Für diese Anlagen führe die nachträgliche Betriebsbewilligungspflicht ganz klar zu Doppelspurigkeiten. Von ihm aus könne die Betriebsbewilligungspflicht für neue Anlagen eingeführt werden, nicht aber eine rückwirkende Pflicht.

R. Benz gibt zu bedenken, dass diesfalls der Vorwurf der rechtsungleichen Behandlung erhoben werden könnte.

Wehrli-Buchs ersucht die Verwaltung um eine Stellungnahme zum Vorschlag von Jürg Bereuter.

R. Benz erklärt, er könne sich eine Formulierung in dieser Richtung durchaus vorstellen. Es müsse indessen noch eine Absprache erfolgen.

K. Signer fragt, warum im ersten Satzteil eine Kann-Formulierung gewählt worden sei. Diese sei seines Erachtens nicht nötig.

Bereuter-Rorschach bestätigt, darauf könne verzichtet werden.

Die Präsidentin schlägt vor, Art. 48 in der anstehenden Nachmittagspause zu bereinigen und unterbricht die Sitzung.

Bereuter-Rorschach gibt bekannt, dass die Diskussionen in der Pause ergeben hätten, Art. 48 zu belassen und stattdessen Art. 66 abzuändern. Art. 66 würde neu wie folgt lauten: "Wer eine Abfallanlage betreibt, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach dem Baugesetz vom 6. Juni 1972 rechtskräftig bewilligt wurde, benötigt innert 2 Jahren eine Betriebsbewilligung nach Art. 48 dieses Erlasses, wenn von der Anlage eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgehen kann und die umweltverträgliche Behandlung nach dem Stand der Technik anderweitig nicht gewährleistet ist."

Die Präsidentin lässt über Art. 66 in der von Jürg Bereuter vorgelesenen Fassung abstimmen.

Der neuen Formulierung von Art. 66 wird mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 3 Abwesenheiten zugestimmt.

Blumer-Gossau will präzisiert haben, was passiere, wenn an einer heute bestehenden Anlage etwas verändert werde. Nach seiner Ansicht müsse dann aufs neue System gewechselt werden.

R. Benz hält fest, dass nur bei einer völlig neu aufgezogenen Baubewilligung, in der im Hinblick auf die spätere Erteilung einer Betriebsbewilligung auf die Regelung gewisser Bereiche verzichtet werde, aufs neue System gewechselt werde. Werde an einer bereits bewilligten Anlage nichts Grundsätzliches geändert, werde nicht zum neuen System gewechselt.

Blumer-Gossau stellt fest, es werde somit ewig zwei Sorten von Anlagen geben.

R. Benz erklärt, dies sei denkbar.

Eggenberger-Rüthi findet dies etwas überspitzt formuliert. Denn es erfolgten weiterhin jährliche Kontrollen. Die bestehenden Anlagen könnten nur auf die Betriebsbewilligung verzichten.

G. Schmid präzisiert, es gebe nicht überall Branchenlösungen. Dort, wo solche aber bereits eingeführt seien, würden Inspektionen weiterhin stattfinden.

Art. 49 bis Art. 50

Keine Wortmeldungen

Art. 51

Jud-Schmerikon vertritt die Ansicht, der Kantonsbeitrag solle über den individuellen Sonderlastenausgleich geleistet werden. Er fragt zudem, in welchem Zeitpunkt die VASA-Gelder abgezogen würden.

R. Benz antwortet, der VASA-Beitrag werde abgezogen und der verbleibende Rest bilde die eigentlichen von Kanton und Gemeinden zu tragenden Ausfallkosten.

Wild-Huber-Wald hält fest, mit der von Beat Jud vorgeschlagenen Lösung erhielten reiche Gemeinden keine Kantonsbeiträge mehr.

Gschwend-Altstätten meint, Deponien seien ohnehin meistens in ärmeren Gemeinden errichtet worden. Trotzdem sei er der Ansicht, die in der Vorlage vorgeschlagene Kostenteilung solle belassen werden.

G. Schmid erläutert, es entstünden vor allem bei Betrieben Ausfallkosten, weniger bei Deponien. Solche Betriebe seien eher in reichen Gemeinden vorhanden. Deponien seien oft von den Gemeinden selbst betrieben worden, weshalb diese ohnehin als Verhaltensstörerinnen hafteten und deshalb keine Ausfallkosten im Sinn von Art. 51 des Gesetzesentwurfs entstünden.

Bereuter-Rorschacherberg möchte die vorgesehene Kostenteilung belassen.

Jud-Schmerikon ergänzt, dass der individuelle Sonderlastenausgleich auch bei der vorgesehenen Kostenteilung noch möglich wäre, nämlich für die hälftigen Ausfallkosten.

R. Benz bestätigt, dass dies bei der Erarbeitung der Vorlage bereits berücksichtigt worden sei.

RPräs. W. Haag macht beliebt, die vorgesehene Lösung zu belassen. Sie liege im Interesse des Kantons, sei nachhaltig und mit den Gemeinden so abgesprochen.

Jud-Schmerikon verzichtet darauf, einen Änderungsantrag zu stellen.

Art. 52

Keine Wortmeldungen

Art. 53

Britschgi-Diepoldsau fragt bezugnehmend auf Art. 53 Bst. a, warum die politische Gemeinde bei Gewässern die Vorschriften über den Bodenschutz nicht vollziehe.

R. Benz erklärt, dies gelte nur bei kantonalen Gewässern. Dort und bei Kantonsstrassen sei der Kanton der Bauherr Genehmigungsinstanz und die Gemeinde demzufolge nicht beteiligt.

Art. 54

Blumer-Gossau fordert eine harte Bestrafung bei Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz. Für Straftaten nach Art. 60 des Umweltschutzgesetzes (USG) würden sogar Freiheitsstrafen angedroht. Er frage sich, warum dies nicht auch auf Stufe Kanton vorgesehen sei.

R. Benz antwortet, nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuch würden die Kantone nur ermächtigt, Bussen anzudrohen, nicht aber Freiheitsstrafen. Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Betrag der Busse könne aber erhöht werden.

Gschwend-Altstätten erkundigt sich, warum in Bst. b nur die Luft genannt sei und nicht die Umwelt.

R. Benz hält fest, dass Verstösse gegen die materiellen Vorschriften des USG gestützt auf die Strafbestimmungen des USG geahndet würden. Art. 54 Bst. b regle nur Verstösse gegen Art. 27 des vorliegenden kantonalen Einführungsgesetzes.

Blumer-Gossau schlägt vor, die Busse von Fr. 30'000 auf Fr. 100'000 zu erhöhen.

R. Benz führt aus, die vorgeschlagene Bussenhöhe sei in Abwägung der wirtschaftlichen Interessen, die hinter den zwei geregelten Straftatbeständen stehen könnten, festgelegt worden. Es solle sich nicht lohnen, gegen die beiden Bestimmungen zu verstossen.

Eggenberger-Rüthi wirft ein, vor allem im Bereich Abfallentsorgung sei es möglich, dass die wirtschaftlichen Interessen höher seien, vor allem mit Blick auf die Zukunft. Er schlage deshalb vor, Bst. b zu belassen und in Bst. a die Strafe nach oben offen zu lassen.

Blumer-Gossau beantragt, den Betrag auf Fr. 100'000 heraufzusetzen.

Bereuter-Rorschach gibt zu bedenken, in Art. 60 Abs. 1 Bst. q USG sei der vorsätzliche Verstoss gegen Vorschriften über Abfälle mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht. In Art. 54 Bst. a des Gesetzesentwurfs gehe es aber nur um einen Verstoss gegen die kantonalrechtliche Betriebsbewilligung, nicht um Bundesumweltrecht, wo wie erwähnt ein höherer Strafrahmen gegeben sei. In Art. 61 USG sei zudem nur eine Busse bis zu Fr. 20'000 angedroht.

Eggenberger-Buchs meint, es sei ein schweres Vergehen ohne Bewilligung eine Abfallanlage zu betreiben. Das dürfe sich nicht lohnen.

Jud-Schmerikon entgegnet ihm, 30'000 Franken sei schon eine saftige Busse. Wenn es nötig werde, könne man den Strafartikel mittels Motion auch später noch verschärfen.

Blumer-Gossau hält an seinem Antrag fest. Die erste Zeile von Art. 54 solle wie folgt lauten: "Mit Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer:"

Gschwend-Altstätten möchte wissen, wie man im kantonalen Vergleich stehe.

R. Benz gibt bekannt, in den Kantonen Aargau, Thurgau und Zürich seien Bussen bis Fr. 50'000, in den Kantonen Graubünden und Luzern bis Fr. 100'000 und im Kanton Bern bis Fr. 40'000 angedroht.

Die Präsidentin lässt über den Antrag Blumer abstimmen:

Der Antrag Blumer wird mit 4:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 3 Abwesenheiten abgelehnt.

Art. 55 bis Art. 63

Keine Wortmeldungen

Art. 64

Blumer-Gossau beantragt, in Abs. 2 die Anpassungsfrist von drei Jahren auf zwei Jahre zu reduzieren. In Art. 66 gelte auch eine Frist von zwei Jahren. Deshalb nehme er an, die übliche Anpassungsfrist betrage zwei Jahre.

Wild-Huber-Wald hält dem entgegen, normalerweise werde den Gemeinden drei Jahre gewährt.

R. Benz meint, wenn zwei Jahre gelten würden, müssten die Gemeinden zügig an die Arbeit. Weil die Gemeinden aber keinen grossen Anpassungsbedarf hätten, müsste die Überarbeitung innerhalb von zwei Jahren möglich sein.

Jud-Schmerikon gibt zu bedenken, dass Zweckverbands-Reglemente auch darunter fielen. Dies bedeute, dass die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden und teils anderer Kantone nötig sei. Das könne knapp werden.

Blumer-Gossau stellt fest, dass in Einzelfällen Fristverlängerungen sicherlich möglich seien und hält an seinem Antrag fest.

Der Antrag Blumer wird mit 2:10 Stimmen und bei 3 Abwesenheiten abgelehnt.

Art. 65

Keine Wortmeldungen

Art. 66

Die Präsidentin stellt fest, dass diese Bestimmung bereits beraten und angepasst worden sei.

Art. 67

Keine Wortmeldungen

7. Rückkommen

Die Präsidentin stellt fest, dass kein Rückkommensantrag gestellt wird.

8. Schlussabstimmung

Die Präsidentin kommt zur Schlussabstimmung:

Die vorberatende Kommission nimmt das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz einstimmig an (bei drei Abwesenheiten).

9. Varia

Die Präsidentin stellt fest, dass die vorberatende Kommission mit der Information der Bevölkerung mittels Medienmitteilung einverstanden sei. Sie beauftragt das Departement, eine Medienmitteilung zu verfassen.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Präsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

RPräs. W. Haag fasst zusammen, dass es zwei Änderungen der Vorlage gebe (gelbes Blatt). Art. 6 Abs. 2 werde gestrichen und Art. 66 umformuliert. Er hält fest, dass das gelbe Blatt von der Verwaltung begründet werde. Er schläge vor, dass die Medienmitteilung erst nach der OLMA gemacht werde, weil sie vorher ohnehin niemand lesen würde. Das Protokoll erhielten die Fraktionen rechtzeitig vor ihren Sitzungen. Er nimmt die Zustimmung der Kommissionsmitglieder zur Kenntnis.

Die Präsidentin dankt für die disziplinierte und zügige Mitarbeit und schliesst die Sitzung um 16.30 Uhr.

St.Gallen, 26. Oktober 2010

Die Präsidentin der vorberatenden
Kommission:

Die Protokollführerin:

Seline Heim-Keller

Marianne Feller, Fürsprecherin